BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

Nur per E-Mail: **marion.jantsch@quedlinburg.de**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-0914-25-BBP	**Herr Deutschmann**	**0228 5504-4587**	**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**	**03.06.2025**

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.06.2025 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist nicht von einer Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung auszugehen. Höhere Windenergieanlagen (WEA) bedürfen einer militärischen Einzelfallprüfung.
Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung leider nicht möglich.
Es kann daher in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wird dem Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan unter Kenntnisnahme des vorgenannten Hinweises zugestimmt.

Hinweis:
Da sich die Zuständigkeit der Bundeswehr aus Naturschutz-/Umweltfachlicher sicht nur auf eigene Liegenschaften der Bundeswehr bezieht, habe ich zu o.g. Vorhaben aus umweltbezogener Sicht keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Jantsch, Marion

Von: HanseJ <Jan.Hanse@stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 27. Juni 2025 12:40
An: Jantsch, Marion
Cc: Mundtl; 'Rüber-Schütte, Elisabeth'
Betreff: Rückmeldung Morgenrot
Anlagen: Welterbeverträglichkeit.docx

Sehr geehrte Frau Jantsch,
vielen Dank für die Organisation des Termins am Mittwoch. Wie besprochen übersende ich Ihnen Hinweise und Anmerkungen in kursiv zu den Plänen der Welterbestadt Quedlinburg Flächennutzungsplan und Bebauungsplan für das Projekt Morgenrot zu ändern.

Die Stellungnahme der ICOMOS Monitore liegt Ihnen nun vor und wir schließen uns deren Meinung an. Nach unserer Einschätzung ist eine Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung beim Vorhaben der Umsetzung des Projektes Morgenrot zwingend erforderlich, um auszuschließen, dass der außergewöhnliche universelle Wert in Teilen oder Gänze beschädigt wird. Unsere Empfehlung ist, ein solches Verfahren aber schon im Rahmen der Planänderung durchzuführen, um nicht nach Beschluss der Änderung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ein negatives Votum aus Paris zu erhalten.

Ganz generell lässt sich sagen, dass wir es begrüßen eine Arbeitsgruppe zu gründen, um die möglichen Auswirkungen der Planumsetzung auf das Welterbe zu erfassen, zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Wie am Mittwoch schon mitgeteilt, wird das LDA die Aspekte des Denkmalschutzes bewerten und Ihnen dazu eine Stellungnahme zukommen lassen. Wir müssen hier aber unterscheiden zwischen der denkmalfachlichen Stellungnahme für alle denkmalrelevanten Aspekte und der Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung, die sich ausschließlich auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte bezieht.

Wir schlagen vor, dass neben dem LDA, die obere Denkmalschutzbehörde (LVwA), gern auch die untere Denkmalschutzbehörde (LK Harz) und die oberste Denkmalschutzbehörde (StK MK) gemeinsam mit weiteren Akteuren die Beratung zur Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung nach Maßgaben der UNESCO durchführt und die für eine Prüfung notwendigen Unterlagen durch ein geeignetes Team erstellt werden. Wir würden die ICOMOS Monitore und die KMK Beauftragte Frau Hansell ebenfalls bitten mitzuwirken, aber dies punktuell und nach Bedarf, es sei denn die ICOMOS Monitore wollen generell in der Arbeitsgruppe mitwirken, dies würde ich aber vorher erfragen. Ihre Kollegin Frau Kaltschmidt kann Ihnen die Dokumente der UNESCO zur Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung verfahren und zum Umgang von Windenergieanlagen am und im Welterbe zur Verfügung stellen.

Wir würden es begrüßen, wenn wir uns vor einem ersten Austausch alle noch einmal diese beiden Dokumente (Handreichung Welterbeverträglichkeitsprüfung und Handreichung Windenergie und Welterbe) angeschaut haben und ein erstes Gerüst nebst Fahrplan für die Umsetzung der Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung vorliegt. Dazu können wir Ihnen gern Hinweise zukommen lassen.
Auf Grund der zeitlichen Ziele der Welterbestadt ist wahrscheinlich die Bewertung durch die UNESCO der langwierigste Teil, daher sollten wir hier knapp 4 Monate Beratungszeit seitens Paris einplanen und uns vom Zeitplan der Stadt zur Verabschiedung der endgültigen Planänderung leiten lassen. Hier wäre zu empfehlen, dass beim Stadtratsbeschluss im kommenden Jahr die Prüfung seitens der UNESCO abgeschlossen ist, aber dies wäre kein Muss.

Zusätzlich erhalten Sie noch ein Dokument mit Erläuterungen zum Verfahren und dessen Ablauf. Weitere Informationen sind den jeweiligen Handreichungen der UNESCO zu entnehmen. Frau Kaltschmidt oder die Kollegen des LDA können Ihnen hier behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Hanse

--

Jan Hanse
Referent „UNESCO-Weltkulturerbe“
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Kantstraße 5
39104 Magdeburg

Postanschrift:
Postfach 4165
39016 Magdeburg

Tel.: 0391 567 6711
Fax: 0391 567 3855
E-Mail: jan.hanse@stk.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ich möchte darlegen, was es mit einer Welterbeverträglichkeitsprüfung (engl. impact assessment) auf sich hat. Die UNESCO schreibt vor, dass Maßnahmen in einem mehrstufigen Verfahren auf ihren Einfluss auf eine Welterbestätte geprüft werden sollen. Das formelle Verfahren der UNESCO sieht drei Teile vor.

Im ersten Teil (1-2) wird erst einmal grob geprüft, ob eine Beeinträchtigung möglich ist. Dazu gibt es Beratungen mit möglichen betroffenen Akteuren, sowie eine erste Vorprüfung des Einflusses der Maßnahme auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte. Wird eine Beeinträchtigung als möglich angesehen, folgen die weiteren Schritte. Anschließend findet eine Festlegung des Untersuchungsgegenstandes statt und es werden formale Regeln festgelegt, was wie untersucht werden soll.

Nach Festlegung des was und wie untersucht wird, erfolgt im zweiten Teil (Punkte 3-11) eine Anfertigung prüfbarer Unterlagen. Darin enthalten sind die Beschreibung der Maßnahme, Pläne, Skizzen, textliche Erläuterungen, was geplant ist. Dann erfolgt eine Beschreibung derjenigen Teile des außergewöhnlichen universellen Wertes, die betroffen sein könnten. Dazu sind die bei der UNESCO hinterlegten Beschreibungen der Stätte heranzuziehen. Ein außergewöhnlicher universeller Wert setzt sich aus Attributen, Kriterien und konstituierenden Elementen zusammen. Letztere können materiell oder immateriell sein, wobei die materiellen konkret geografisch verortet werden können. Hier muss festgelegt werden, welche konstituierenden Elemente betroffen sein könnten und auch welche nicht. Anschließend erfolgt die Bewertung, wie eine Beeinträchtigung aussieht, wie diese verhindert werden kann ect. Zusätzlich muss aufgezeigt werden, ob es Alternativen gäbe und warum diese nicht in Frage kommen. Dies muss auch lebensnah bewiesen werden und kann nicht auf theoretischen, aber unwahrscheinlichen Hypothesen beruhen. Es muss auch ein Monitoring in den Bericht aufgenommen werden, was aber ganz generell in der Welterbestadt Quedlinburg über den Welterbemanagementplan und die Betreuung durch die ICOMOS Monitore vollzogen wird.

Im weiteren Verlauf muss nachgewiesen werden, dass Alternativen geprüft, Maßnahmen zum Schutz getroffen worden und es auch Einschränkungen der Maßnahme gab. Zum Beispiel könnte aufgezeigt werden, dass es auch hätte schlimmer kommen können. Der Bericht ist dann in englischer oder französischer Sprache über das Bundesland, an das Auswärtige Amt zu übersenden, von wo es nach Paris versandt wird.

Im letzten Teil entscheidet die UNESCO, ob eine Maßnahme einen negativen Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte hat. Diese Entscheidung beruht auf einer Bewertung einer internationalen Expertenrunde, die unter Umständen eine vor Ort Kontrolle durchführt, die von den Beauftragten der Stätte eingereichten Unterlagen nutzt und bewertet und einen eigenen Bewertungsbericht verfasst.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Welterbestadt Quedlinburg
3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Frau Jantsch
Markt 1
06484 Quedlinburg

Dr. Elisabeth Rüber-Schütte
Landeskonservatorin

Telefon 0345 2 93 97 69
Telefax 0345 2 93 97 15

www.lda-lsa.de

27.06.2025

Welterbestadt Quedlinburg OT Quedlinburg, 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
25-09584

Denkmal-Erfassungsnummer BKD:
09446632
09421167

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Sachstand

Mit E-Mail vom 03.06.2025 wurde das LDA über die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ unterrichtet.

Gegenstand vorliegender Planung ist nach der beigefügten Begründung vom 23.05.2025 die Ausweisung von Flächen östlich der Welterbestadt Quedlinburg für Industrie- und Gewerbeflächen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Windenergieanlagen.

Im Zuge einer Videokonferenz am 25.06.2025 wurde dem LDA die Planung vorgestellt.

Als bereits in diesem Maßstab sichtbarer Konflikt ist zu benennen, dass der geplanten Maßnahme die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege entgegenstehen. Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege ergeben sich aus dem Eintrag mehrerer Mehrheiten baulicher Anlagen als Denkmalbereiche

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

und mehrerer Gebäude und Anlagen als Baudenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA) § 2 Abs. 2 Satz 1 im Denkmalverzeichnis des Landes.

Diese Kulturdenkmale haben nach dem DenkmSchG LSA Anspruch insbesondere auf Erhaltung, Pflege und wissenschaftliche Erforschung (DenkmSchG LSA § 1); Maßnahmen, die ihren Bestand, ihr Erscheinungsbild und ihre Umgebung betreffen, sind nach DenkmSchG LSA § 14 genehmigungspflichtig. Eingriffe im Sinne des DenkmSchG haben sich auf das Mindestmaß nach § 10 Abs. 1 zu beschränken. Unzulässig sind Eingriffe nach § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA. Für die Erhaltung sind nach § 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Zu beachten sind selbstverständlich auch die übrigen Festlegungen des DenkmSchG LSA.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Quedlinburger Stadtsilhouette als Trägerin von Zeugniswerten im Sinne des DenkmSchG LSA zu berücksichtigen.

Beschreibung des Schutzgutes

Die Welterbestadt Quedlinburg liegt am nordöstlichen Rand des Harzes. Sie ist aus mehreren Siedlungskernen thüringischen (Quitilingaburg), fränkischen (Nördlingen) und sächsischen Ursprungs seit dem frühen Mittelalter hervorgegangen. Als königlicher Pfalzort seit 922 bekannt, entwickelte sie sich 944 mit der Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts an die Äbtissin des Stifts Quedlinburg zu einer frühmittelalterlichen Handelsstadt. Die Anlage der etwas später entstehenden hochmittelalterlichen Altstadt nördlich des Stiftsberges als Siedlung der Kaufleute wurde bis in das 13. Jahrhundert weitgehend abgeschlossen. Zwischen der Breiten und Hohen Straße als Hauptachsen wurde ein trichterförmiger Marktplatz mit einem seit 1310 nachgewiesenen Rathaus errichtet. Zu den älteren Pfarrkirchen St. Blasius und der Marktkirche St. Benedikt, die nordwestlich des Marktkirchhofes parallel zur Breiten Straße in Richtung Äußeres und Inneres Gröperntor geführte Schmale Straße wird 1310 erstmalig als *arta platea* im Stadtbuch erwähnt und bildet eine der Hauptverbindungen zum Handelsweg nach Halberstadt.

Das nahezu geschlossen erhaltene, spätmittelalterlich geprägte Stadtbild, die Lage in der Landschaft, die Stadtsilhouette inklusive der Dachlandschaft sowie die Vielzahl bedeutender Fachwerkbauten an Straßen und Plätzen unterstreichen den Wert des außerordentlichen bedeutenden Kulturdenkmals und begründen die internationale Strahlkraft Quedlinburgs, die durch die Aufnahme in die Weltkulturerbeliste der UNESCO entsprechend Würdigung fand.

Die weithin sichtbare und äußerst markante Silhouette mit städtebaulichen Dominanten, bestehend aus den Türmen der Stiftskirche, den Teilen der Bebauung des Schlossberges sowie die Turmhelme von St. Nicolai, St. Benedikti, St. Blasii, St. Ägidii, die aus mehreren Positionen gestaltwirksam komponiert sind, wurde schon früh als Markenzeichen verwandt, gezeichnet und als Kupferstiche verbreitet. Form und Zusammenwirken dieser vertikalen Akzente formen in Einklang mit der talbedingten Topographie die Einmaligkeit der Quedlinburger Stadtsilhouette.

Abb. 1: Matthäus Merian (1593 – 1650), Quedlinburg, um 1647.

Abb. 2: Ansicht der Stadt Quedlinburg von Südost, Sichtachsenanalyse 2013.

Die Bedeutung der Sichtbarkeit der monumentalen Stiftskirche weit über das Land schon im 10. Jh. beweisen u.a. die ungewöhnliche bildliche Darstellung der Stiftskirche hoch auf dem Berg auf dem Diplom Ottos des Großen vom 24. August 956 und die für derartige Texte ungewöhnliche, genauere Beschreibung in der Schenkungsurkunde Ottos II. vom 13. Mai 974, in der es über das Nonnenkloster heißt: *[…] das Nonnenkloster zu Quedlinburg, das zur Ehre des heiligen Servatius, des Bekenners Christi, oberhalb der Felsenburg, nach Osten aufragend […] errichtet worden ist […].*

Darüber hinaus ist die typische Dachlandschaft, bestehend aus Dachwerken vielfältigster Art und Eindeckung sowie die komplexe Dachansicht der Stadt mit markant und gestalthaft auffallender Ausbildung dieser obersten und „fünften Schauseite“ als wesentliches Merkmal anzusprechen. Sie ist eines der einprägsamsten Elemente des Stadtbildes und Baustein der Ortsarchitektur.

Am nördlichen Rand des vorliegenden Planungsgebietes befindet sich zudem die sog. Gaterslebener Warte, der als Bestandteil der mittelalterlichen Fortifikation eine erhöhte geschichtliche und städtebauliche Bedeutung zuteilwird und als höhendominierendes Baudenkmal von hohem Raumwiderstand ist.

Die weitgefasste landschaftsräumliche Erlebbarkeit der Quedlinburger Stadtsilhouette ist Gegenstand der 2013 erschienen Sichtachsenanalyse. Als bekannte historische und touristische Blickachsen auf die Stadtsilhouette und damit geeignete Prüfkriterien sind unter anderem zu nennen:

- Sichtpunkt 5.1, Sicht auf die Stiftskirche und Schlossberg sowie auf die Nikolaikirche;

- Sichtpunkt 6, Blick von der Seweckenwarte auf die komplette Stadtansicht (Stiftskirche und Schlossberg, Münzenberg, St.-Blasiikirche, Lindenbeinscher Turm der westlichen Stadtbefestigung, Marktkirche, Nikolaikirche, St.-Ägidiikirche);
- Sichtpunkt 13, Gegensteine nördlich von Ballenstedt, Sicht auf die gesamte Stadt von Südost nach Nordwest;
- Sichtpunkt 15, Sicht vom Plateau der Roseburg auf die gesamte Stadt;
- Sichtpunkt 23, Teufelsmauer mit Sicht auf Stiftskirche und Schlossberg sowie der Nikolaikirche
- Sichtpunkt 25, Schneise unterhalb der Altenburg-Warte mit Sicht auf die gesamte Stadtanlage

Die Erlebbarkeit der Stadt wird im Weiteren ebenso entlang der L 66 aus Wedderstadt bis zur Kreuzung mit der L 85 sowie im westlichen Streckenverlauf letztgenannter Straße gewährleistet.

Die Welterbestätte ist überdies zentraler Teil einer ebenso aus reichsgeschichtlicher Sicht hochbedeutenden ottonischen und mittelalterlichen Kulturlandschaft mit einem einzigartig engen und noch erlebbaren Bezugssystem zwischen dem vornehmen Quedlinburger Damenstift, der ehemaligen königlichen Pfalz und Kanonikerstift St. Wiperti, dem von einem Mitglied des ottonischen Herrscherhauses auf dem Münzenberg gegründeten Kloster St. Marien, den mittelalterlichen Stadtsiedlungen, dem alle diese schützenden Wartesystem und dem nahegelegenen, von Margraf Gero gegründeten Kanonissenstift Gernrode.

Denkmalfachliche Beurteilung

Es ist zu bedenken, dass insbesondere die angefragten WEA als neue konkurrierende Höhendominanten im Hintergrund der denkmalgeschützten und national bedeutenden Stadtsilhouette Quedlinburgs und inmitten dieser besonderen Kulturlandschaft stehen würden. Bei der enormen Höhe der geplanten WEA ist davon auszugehen, dass durch ihren Betrieb (insb. die Wahrnehmbarkeit der Rotorblätter, ihre Rotation, Licht- und Schatteneffekte, Reflektionen, nächtliche Beleuchtung) eine erhebliche Benachteiligung und erhebliche optische Belästigung der benannten Kulturdenkmale in ihrer landschaftlichen Wirkung und somit eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 10 DenkmSchG LSA hervorgerufen werden könnte.

Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung der Stadtsilhouette als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird.[1]

Der Schutz eines Denkmals erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA nicht nur auf dessen gesamte bauliche Substanz, sondern auch auf dessen Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und

[1] Vgl. BayVGH, Urt. V. 24.01.2023 – 2 BV 11.1631 -, NVwZ-RR 2013. 545, NdsOVG, Urt. V. 21.04.2010 – 12LB 44/09

die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Entsprechend verlangt § 1 Abs. 3 DenkmSchG LSA sowie § 1 Abs. 6 BauGB, dass bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind, sodass Kulturdenkmale erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.

Nach Art. 6 der Charta von Venedig gehört zur Erhaltung eines Denkmals „die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden, und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung [und] jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen verändern könnte."

Insbesondere durch die Aufmerksamkeit auf sich ziehende Gebäude und andere starke Kontraste erzeugende Elemente kann die Wahrnehmung der Gesamtheit der historischen Kulturlandschaft mit der sie dominierenden Stadt Quedlinburg durch den Betrachter beeinträchtigt und sogar unmöglich gemacht werden. Höhendominante Objekte lenken die Blicke auf sich und von den niedrigeren, historischen Blickzielen in der Umgebung ab. Die Beeinträchtigung kann wie eingangs dargestellt durchaus auch auf Flächen entstehen, die vom Kulturdenkmal entfernt sind.

Windenergieanlagen (WEA) im Kulturdenkmal bzw. in der Kern- und Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes, aber auch in der Umgebung des Kulturdenkmals sowie außerhalb der Pufferzone haben jedenfalls Auswirkungen auf das geschützte Kulturgut und können es im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erheblich beeinträchtigen. Eine Gefährdungsbeurteilung für die konkreten Standorte ist nur anhand von realistischen Sichtanalysen und aussagefähigen Visualisierungen möglich, die vor allem das Geländeprofil, die Höhe und Spannweite der Anlagen sowie die ihre Bewegungen verdeutlichen.

Die Notwendigkeit der Sichtanalysen und Visualisierungen für die Gefährdungsbeurteilung betrifft alle Anlagen, die vom Hochpunkt des Stiftsbergs bzw. den erhöhten Punkten in der Umgebung Quedlinburgs einschließlich der zuvor umrissenen, besonderen Kulturlandschaft sichtbar sind. Aufgrund des Erdradius sind Objekte von z.B. 100 m Höhe noch aus ca. 35 km Entfernung sichtbar. Insofern wären auch Auswirkungen von geplanten Anlagen in mehr als 10 km Entfernung zu prüfen, da trotz möglicherweise geringer Höhenwirkung einzelner WEA die massierte Aufstellung von Anlagen (sog. Windparks) zu beeinträchtigenden Wirkungen führen kann. Die Einbeziehung der Bewegung ist notwendig, da Menschen aufgrund des peripheren Sehvermögens sehr gut Bewegungen wahrnehmen; das Gesichtsfeld erstreckt sich bei beidseitigem Sehen auf mehr als 200°.

Ohne eine aussagefähige Visualisierung und Gefährdungsbeurteilung ist eine allgemeine Festlegung, in welchem Abstand WEA von den Grenzen des Denkmalbereiches und von den Hochpunkten (v.a. die als Aussichtspunkte geplanten Baulichkeiten) keine erhebliche Beeinträchtigung mehr verursachen, nicht möglich.

Weiteres Vorgehen

Für die benannten raumwirksamen Kulturdenkmale (Quedlinburger Altstadtsilhouette samt benannten Kirch- und Wartetürmen) sind im Hinblick auf erhebliche Eingriffe in ihren Wirkungsbezugsraum und damit auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen detailliert zu überprüfen, ob durch die geplanten Anlagen im Vorhabengebiet bedeutende Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigt werden können, sodass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege dem Vorhaben ganz oder zumindest in Teilen entgegenstehen. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenheit der raumwirksamen Kulturgüter im konkreten Genehmigungsverfahren durch geeignete Visualisierungen zu prüfen sein wird.

Abweichend der am 25.06.2025 vorgelegten Visualisierung (siehe Präsentation „Energie- und Industriepark Morgenrot, Zukunftsprojekt Morgenrot, Getec-Gruppe Lüder) müssen auf Grundlage o.g. Sichtachsenanalyse von 2013 folgende Kriterien vollumfänglich dargestellt werden:

- Maßstabsgetreue Darstellung der Industrieanlagen (inklusive aller baulichen Anlagen), der Windenergieanlagen sowie der Freiflächen-Photovoltaikanlagen;
- Darstellung der Rotorblatt-Bewegungen, der Schatten- und Lichtwirkungen ggf. zu unterschiedlichen Tageszeiten;
- Darstellung der Photovoltaikmodule bei direkter Sonneneinstrahlung.

Die Visualisierungen sind erforderlich, um eine dem DenkmSchG LSA entsprechende Einschätzung der Auswirkungen der Errichtung von Industrieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikmodulen sowie der WEA hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung der als Kulturdenkmal geschützten Silhouette der Altstadt Quedlinburgs sowie der Gaterslebener Warte zu ermöglichen. Die Eingriffsminimierung im Rahmen des Vorhabens ist für die o.g. Kulturdenkmale erforderlich gemäß § 1 und 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA und im weiteren Verfahren nachzuweisen.

Alle weiteren Schritte sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzustimmen. Wir behalten uns die ergänzende Nennung weiterer Kulturdenkmale, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten, vor.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugegangen ist.

Für Fragen steht Ihnen das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Elisabeth Rüber-Schütte
Landeskonservatorin

Verteiler:
Welterbestadt Quedlinburg
3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung – vorab per E-Mail
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt – per E-Mail
Landkreis Harz, Untere Denkmalschutzbehörde – per E-Mail
LDA Abt. 4 – per E-Mail
LDA Abt. 2, Herr Dr. Seifert, Frau Schier, Herr Dr. Hopp – per E-Mail

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle (Saale)

Welterbestadt Quedlinburg
3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1

06484 Quedlinburg

Welterbestadt QUEDLINBURG
Eingang: 14. Juli 2025
weitergeleitet an:
OB | FB 1 | FB 2 | FB 3 | FB 4
0.1 | 0.2 | BGF | GB | PR

Olaf Kürbis

Gebietsreferent Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz

Büro Hettstedt
Tel.: 03476/398846
Mobil: 0172/3914599

Email
okuerbis@archlsa.de

11.06.2025

Fachbereich 3
Eingang: 14. Juli 2025
z. K. | Ø | ERL. | RÜ
weitergeleitet an:
3.0.1 | SG 3.1 | SG 3.2 | SG 3.3 | SG 3.4
Greßmann → Jaenisch

32. Teiländerung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) aus archäologischer Sicht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
085/25

Sehr geehrte Damen und Herren,
seitens der archäologischen Denkmalspflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben.
Im Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans und des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand eine Vielzahl archäologischer Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA). Diese sind zum Teil erst in den letzten Jahren durch archäologische Untersuchungen und neue Prospektionsmethoden entdeckt worden.
Es handelt sich z. B. um ausgedehnte Siedlungsareale des Neolithikums, der Bronzezeit und der Eisenzeit und Bestattungsplätze des Neolithikums, die sich vor allem im Randbereich der Hochflächen zur Bode und zum Bicklingsbach im westlichen und nordwestlichen Abschnitt der Teilfläche 1 konzentrieren. Entsprechende archäologische Dokumentationen erfolgten beim Bau der dieses Gebiet annähernd in Nord-Süd-Richtung durchschneidenden Straße und bei der Anlage der unmittelbar südwestlich angrenzenden Kiesgrube. Bestattungsplätze (Grabhügel, Trapezgraben der Baalberger Kultur) sind in der Teilfläche 1 aus luftbildarchäologischen Prospektionen bekannt. Die konkrete Ausdehnung der genannten archäologischen Kulturdenkmale ist gegenwärtig nicht bekannt.
Im Teilgebiet 2 befindet sich östlich von Morgenrot die mittelalterliche Dorfwüstung Sülten, außerdem hat sich dort der Standort einer Warte befunden. Auch hier sind Ausdehnung der Wüstung und der genaue Standort der Warte nicht bekannt. Darüber hinaus gibt es für den gesamten nordöstlichen Teil dieses Teilgebietes Hinweise auf mehrere, inzwischen weitgehend eingeebnete Grabhügel. Ausgehend von bisherigen

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00
Bundesbankfiliale Magdeburg

Untersuchungen mit ähnlichen Ausgangsbedingungen ist davon auszugehen, dass sich in den jetzigen „Freiräumen“ zwischen den Grabhügeln ausgedehnte Bestattungsplätze des Neolithikums und der Bronzezeit befinden.
Im Verlauf der Trasse der B 6n, jetzt A 36, wurden auf dem Trassenabschnitt zwischen den Teilflächen 2 und 3 Siedlungsbefunde des Neolithikums, der Bronzezeit und der frühen Eisenzeit dokumentiert. Wie weit sich diese Siedlungsareale, von denen bekannt ist, dass sie sich über viele Hektar erstrecken können, nach Norden und Süden in die Teilflächen 2 und 3reichen, ist gegenwärtig nicht bekannt.
Aufgrund der topographischen Situation, der naturräumlichen Bedingungen und analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass im Vorhabengebiet weitere bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA) vorhanden sind. Zahlreiche Beobachtungen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass aus Luftbildern, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind, vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.
Baumaßnahmen führen zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.
Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn durch Auflage gewährleistet ist, dass vor Beginn von Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).
Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG LSA das Verursacherprinzip (vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021).
Art, Umfang und Dauer der Dokumentationen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

O. Kürbis

Olaf Kürbis
Gebietsreferent

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung,
Technisches Rathaus
Postanschrift: Markt 1
06484 Quedlinburg

E-Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

Bauleitplanung der Welterbestadt Quedlinburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“
hier: Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Halberstadt, 18.07.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Frau Jantsch vom 02.06.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
W/2111-21102

Bearbeitet von:
Frau Heller
Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: - neu
Tel.: +49 3941 661-139
Fax: +49 3941 661-100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabahne 4
38820 Halberstadt

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den unter dem Link VEP Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot" | Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt Welterbestadt Quedlinburg eingesehenen Unterlagen

- Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg (Planzeichnung Stand: 23.05.2025)

erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.

2. Belange des RB West der LSBB werden durch den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Zuge der L 66 und L 85 berührt.

   Die durch die o. g. Bauleitplanung betroffenen Abschnitt der L 66 und L 85 befinden sich aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der für die OD Quedlinburg OT Morgenrot festgelegten Erschließungsbereiche.

3. Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik- und mit anteiliger Kombination von Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot) zu schaffen.

   Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ umfasst insgesamt ca. 793 ha und gliedert sich in drei räumlich getrennte Teilflächen

   - ca. 353 ha entfallen auf Teilfläche 1 (nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg, westlich des Ortsteils Morgenrot),
   - ca. 364 ha auf Teilfläche 2 (nördlich bis östlich des Ortsteils Morgenrot) und
   - ca. 76 ha auf Teilfläche 3 (nördlich der BAB A 36).

4. Grundsätzlich sind bei der Entwicklung / planungsrechtlichen Absicherung der o. g. Plangebiete die anbaurechtlichen Bedingungen entsprechend § 24 Abs.1 und 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.

   § 24 Abs. 1 StrG LSA

   Längs der Landesstraßen dürfen nicht errichtet werden

   1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone),

   2. bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

   Das Sondergebiet nördlich der L 85 befindet sich innerhalb der Bauverbotszone (0 bis 20 Meter).

   Das Industriegebiet (GI) beidseits der L 66 und der L 85 befindet sich innerhalb der Bauverbotszone (0 bis 20 Meter).

   Die Baulinien der Bauverbotszone (20 m) sind im Teilbereich 2 - Industriegebiet eingetragen.

   Das Sondergebiet (SO) nördlich der L 85 befindet sich innerhalb der Bauverbotszone (0 bis 20 Meter).

   Die Baulinien der Bauverbotszone (20 m) sind im Rechtsplan für das SO einzutragen.

   § 24 Abs. 2 StrG LSA

   Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

   1. bauliche Anlagen längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone).

   Das Industriegebiet (GI) und das Sondergebiet (SO) befinden sich innerhalb der Baubeschränkungszonen (0 bis 40 Meter).

5. Mit dem vorliegenden Vorentwurf ist die Erschließung der Plangebiete unzureichend geklärt.

   Gemäß Begründung, Pkt. 6 Verkehrstechnische Erschließung sollen die Anbindungen über bestehende Erschließungstrassen sowie die Nutzung vorhandener Feldwege gewährleistet werden.

   Die Anbindungen der Plangebiete an die L 66 und L 85 sind bedarfsgerecht auszubauen. Die erforderlichen Sichtfelder (Haltesicht gemäß RAL 2012, Pkt. 5.5.1) sind herzustellen.

   Die L 66 und L 85 sind im betroffen Abschnitt nach RIN 2008, Bezugsnetz 2025 Sachsen-Anhalt, in die Straßenkategorie LS III, Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 3, nach RAL 2012 in die EKL 3 eingestuft. Die angestrebte mittlere Pkw-Fahrtgeschwindigkeit beträgt nach RIN 2008 / Änderung Mai 2015, Tabelle 13, in der EKL 3 50 bis 60 km/h.

6. Der Plangeltungsbereich überplant Flurstücke die sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt (Verwaltung der Landesstraßen) befinden (vgl. Anlage).

7. Planungen des Landes sind bei der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung derzeit nicht zu berücksichtigen.

8. Der Planungsbereich für Industriegebiet liegt teilweise im Geltungsbereich der Planfeststellung für das Neubauvorhaben **L 66 / L 242 / L 239 / L 92 OU Quedlinburg** (Planfeststellungsbeschluss Teilabschnitt 1, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen:).

   Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sichern das Baurecht für die **L 66 / L 242 / L 239 / L 92 OU Quedlinburg**.
   Bei der Erarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung können Sie sich für ggf. notwendige Detailabstimmungen direkt an den Fachgruppenleiter Umweltschutz und Landschaftspflege, Herrn Carsten Knoblich, wenden.

   Kontakt: Carsten Knoblich
   Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
   Regionalbereich West

   Rabahne 4
   38820 Halberstadt

   Tel.: +49 3941 661-143
   Mail: Carsten.Knoblich@lsbb.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heller

Anlage: Übersicht Flurstücke im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt

/ RB West: FG 211

SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Bauverwaltung und Stadtentwicklung,
Technisches Rathaus
Markt 1
06484 Quedlinburg

Halberstadt, 25.06.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
R2_67140_ HZ 2025_34 und 35

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Email: brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

Landeshauptkasse Sachsen - Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21810000000081001500

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am 27.02.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ beschlossen. Hintergrund ist die geplante Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik- und mit anteiliger Kombination von Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot).
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Da der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Teilbereichen geändert.
Ziel der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit folgender Nutzungen im Plangebiet: Gewerbliche Bauflächen (G) sowie Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EEG). Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt ca. 887 ha die derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt, nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

Ein Flächennutzungsplan stellt die bauplanerische Konzeption des gesamten Gemeindegebiets dar und veranschaulicht die geplante zukünftige Entwicklung des kommunalen Raumes. Das wesentliche Ziel des FNP ist nicht die Darstellung des aktuellen Zustandes. Vielmehr steht die zukünftige Nutzung der Gemeindeflächen im Fokus. Eine stetige Änderung des Flächennutzungsplanes, welche mit geplanten Bauvorhaben einhergeht, widerspricht dem Ziel der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, nämlich einer Konstanz und Planungssicherheit über einen langen, zukünftigen Zeitraum.
Der Begründungstext zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg enthält mehrere Widersprüche. In der Begründung wird angeführt, dass das Land Sachsen-Anhalt ständig Bedarf an großflächigen Investitionsflächen aufweist. Insbesondere würden Flächen >50 ha gesucht, die kurzfristig im Land nicht mehr bedient werden könnten. Die Begründung zitiert u.a. das „Regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz aus dem Jahr 2023, dass das Areal als „Potentialfläche mit einer der höchsten Bewertungen ausweise. Die Welterbestadt Quedlinburg werde im LEP als „Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ ausgewiesen.
Gleichzeitig wird aber in der Begründung ausgeführt, dass die 32. Teiländerung des FNP Belange der Landes- und Regionalplanung entgegenstünden. Bevor die angestrebte Teiländerung des FNP wirksam werden kann, ist ein Zielabweichungsverfahren vom REP durchzuführen, da dieser für das überplante Areal ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausweist. Beim Nachweis für den tatsächlichen Bedarf dieses großflächigen Industriegebiets wird auf die Neuaufstellung des FNP für die Stadt Quedlinburg verwiesen.

Wie kann das „Regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept“ hier eine hochwertige Potentialfläche für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe ausweisen, wenn derselbe Planungsträger, nämlich die Regionale Planungsgemeinschaft, das betreffende Gebiet als „Vorrangstandort für die Landwirtschaft“ ausweist? Die Regionale Planungsgemeinschaft als Planungsträger widerspricht sich damit selbst. Es stellt sich die Frage, welchen Wert die räumliche Planung noch hat, wenn ihr Planungsträger die eigenen Planungsziele und -grundsätze als so wenig verbindlich achtet?

Außerdem wird kein konkreter Bedarf für die Überplanung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft genannt. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Zielabweichungsverfahren von einem Vorranggebiet durchgeführt werden soll, wenn kein konkreter Bedarf genannt werden kann und Alternativstandorte nicht geprüft wurden. So wurde nicht berücksichtigt, dass z.B. das für Intel vorgehaltene Areal bei Magdeburg nach dem Rückzug von Intel für Großansiedlungen zur Verfügung steht.

In der Begründung werden vielfach Ziele und Grundsätze des LEP zu Gunsten des geplanten Industriegebiets angeführt. Der REP ist aber aus dem LEP entwickelt und weist eindeutig ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Es entsteht der Eindruck, dass mit Hilfe von Verwirrung der Argumente, dem Vorenthalten einer Begründung des Bedarfs und der Nichtbeachtung der landwirtschaftlichen Interessen einseitig zu Gunsten des geplanten Industriegebiets argumentiert wird. Aus diesem Grund möchte ich nachfolgend auf die immense Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion eingehen und bitte sie, meine Argumentation in ihre Abwägung einzubeziehen.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Entwicklung des Plangebietes (erheblicher Entzug von ca. 890 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit überdurchschnittlichem Ertragswert) erheblich betroffen. Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Landwirtschaft soll die Lebensgrundlage durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Luft, Wasser und Natur nachhaltig erhalten. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Böden sind die Grundlage für die Lebensmittelproduktion und damit der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden konkurriert mit anderen Formen der Bodennutzung (Wald, Verkehrs- und Siedlungsflächen, sonstiges). Um den sogenannten „Flächenfraß“ zu verlangsamen bzw. zu verhindern, sollte das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen laut Zielsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag begrenzt werden. Dieses Ziel konnte im Bundesdurchschnitt nicht erreicht werden.

Nach Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 sollten bis 2030 diese Flächen um weniger als 30 ha pro Tag wachsen, im Jahr 2050 sollen sie gemäß des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung einer Flächenkreislaufwirtschaft entsprechend sogar „Netto-Null“ betragen (Bundesumweltamt, 2021).

Das Gebot des Flächensparens unter Berücksichtigung aller konkurrierenden Nutzungsformen findet sich auch im Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt 2010 wieder (Punkt 1.3., S. 6). Darüber hinaus heißt es unter Punkt 1.4: „In Räumen mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden“ (LEP LSA, S. 11).

Gemäß § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Durch das geplante Vorhaben werden bisher überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen (ca. 890 ha) dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorhaben auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nach dem REP 2006 sind abzulehnen. Die Fachstelle Landwirtschaft des ALFF Mitte hat sich in der Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2022 für die Erhaltung und Erweiterung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgesprochen.

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst das landesplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland und überschneidet sich großflächig mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“. Damit stehen der Aufstellung der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Belange der Landes- bzw. Regionalplanung entgegen.

Teilfläche 1 (nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg, westlich des Ortsteiles Morgenrot) , Größe ca. 353 ha

Die Teilfläche 1 befindet sich zwischen den Industrie- und Gewerbegebieten Magdeburger Straße und Bicklingsbach sowie dem Ortsteil Morgenrot. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist sie überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll die Teilfläche 1 als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden. Ziel ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den Industriepark Morgenrot zu schaffen. Bei dem o.g. B-Plan ist also vorgesehen, Ackerland für eine zukünftige und bisher noch nicht genau definierte Gewerbeansiedlung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Grundsätzlich ist gegen gewerbliche Ansiedlung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklung von Kommunen und der Schaffung von Arbeitsplätzen nichts einzuwenden, sofern ein schonender und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen einhergeht. An dieser Stelle verweise ich nochmals auf das Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu

nutzen. Flächen, die nicht gewerblich bebaut werden, sind umgehend wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Eine spätere Umwidmung dieser ausgewiesenen Flächen für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Freiflächen PV-Anlagen) wird von Seiten des ALFF Mitte ausdrücklich abgelehnt.

Teilflächen 2 (ca. 418 ha, nördlich bis östlich des Ortsteiles Morgenrot) und 3 (ca. 116 ha nördlich der BAB A36)

In den Teilflächen 2 und 3 des Geltungsbereiches sind Sondergebiete für erneuerbare Energien vorgesehen. Diese Flächen unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und befinden sich in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der Boden weist in den betroffenen Bereichen Wertigkeiten im oberen Drittel der Bödenschätzung aus. Die betroffenen Flächen sind wertvolle, fruchtbare Ackerböden mit hervorragenden Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen, sowie einer hohen biologischen Aktivität und Biodiversität. Damit sind die betreffenden Flächen als Hochertragsstandort einzuordnen Aufgrund der Möglichkeit des Anbaus von anspruchsvollen Kulturen wie Weizen und Zuckerrüben mit überdurchschnittlich hohen Erträgen kommt solchen Ackerbaustandorten eine besondere Bedeutung zu. Solche ertragreichen Ackerstandorte müssen vor allem vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (zukünftig notwendige Steigerung der Flächenproduktivität) und des anstehenden Transformationsprozesses in der Landwirtschaft als wichtige Produktionsgrundlage erhalten bleiben. Die Landwirtschaftsflächen sind zum einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt notwendig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Diese Flächen zum sind einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt sehr wichtig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein.

An dieser Stelle verweise ich auf § 1a Abs.2 Satz l BauGB, womit die Ausweisung von PVFA auf Ackerflächen mit guter und sehr guter Ertragsfähigkeit (Böden mit einer Bodenzahl >70) grundsätzlich zu überdenken ist. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird hochwertiger Boden auf einer Fläche von über 500 ha seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen (Entwicklung von extensiv genutztem mesophilem

Grünland) zugeführt werden. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die geplante Umwandlung eines intensiv genutzten, hochwertigen Ackerbodens mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von ca. 80 Bodenpunkten in ein Grünland, was zum jetzigen Zeitpunkt nach fünf Jahren den Status eines Dauergrünlandes erreicht und damit nicht ohne die Anlage einer Ersatzfläche wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden kann, sieht das ALFF Mitte sehr kritisch.

Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die technischen Voraussetzungen für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden usw. liegen vor. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Auch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes gehören Photovoltaikanlagen zuerst auf Dächer, Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung auch im Blick auf die Zukunft und die nachfolgenden Generationen muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich vermieden werden. Denn: Landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht vermehrbar

Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln besonders gut geeignet sind, sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Auch die an die Autobahn angrenzenden Ackerflächen haben ein hohes Ertragspotenzial haben und sind daher, trotz Privilegierung, unbedingt schutzwürdig. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen. Durch diverse Faktoren wie beispielsweise Trockenheit, Starkwetterereignisse etc. kommt es in der Landwirtschaft immer häufiger zu Ertragseinbußen, was in Folge dessen die Lebensmittelpreise stark hat ansteigen lassen. Durch zusätzliche künstliche Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dieses Problem weiter verstärkt, auch dies bitte ich bei der Abwägung zu bedenken.
Um Quedlinburg herum wurden in den vergangenen Jahren etliche PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen errichtet. Allein in diesem Jahr wurden neben diesem B-Plan, bereits weitere B-Pläne für die Errichtung von Solaranlagen aufgestellt (Solarpark Nordost, Solarpark Moorberg, Solarpark Luftenberge).

In die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Zielsetzung bis 2030 für den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix in Deutschland liegt bei 80 Prozent. Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den

Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren. Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE wären diese in ausreichender Größe vorhanden – ohne in Konflikt mit anderen Nutzungen zu kommen, z.B.:

- Fahrzeugintegrierte Photovoltaik nutzt die Dachflächen von Fahrzeugen – in Analogie zu PV-Anlagen auf Hausdächern
- Bauwerkintegrierte Photovoltaik wird in Gebäudehüllen (etwa in hinterlüfteten Fassaden) eingesetzt
- Urbane Photovoltaik wird in öffentlichen Räumen errichtet und fungiert dort beispielsweise als Schattenspender.
- Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege
- Agri-Photovoltaik verbindet landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung

Die geplanten PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind aber nicht zielführend. Ich empfehle dringend eine Überprüfung alternativer Standorte, wie z.B. im öffentlichen Raum. Obwohl es keine leichte Aufgabe ist, bringt die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum zahlreiche Vorteile mit sich. Diese gehen sogar über die üblichen Vorzüge hinaus, die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung von Solarstrom ergeben.

- Doppelte Flächennutzung
  Das Konzept der doppelten Flächennutzung mit Photovoltaik wurde bereits mehrfach angerissen. Versiegelte Flächen gibt es im öffentlichen Raum in großer Zahl – inklusive der dazugehörigen Gebäude und Verkehrswege. Viele davon eignen sich für die Integration von Photovoltaik, sodass keine zusätzlichen Flächen verbraucht werden.
- Multifunktionalität
  Photovoltaikelemente auf öffentlichen Plätzen, an öffentlichen Gebäuden oder über Verkehrswegen können mit Leichtigkeit mehrere Funktionen erfüllen. Die Module lassen sich beispielsweise mit einer Beleuchtung ausstatten (und tragen so in der Stadt zur allgemeinen Sicherheit bei), sie fungieren als Beschattung oder Regenschutz, unterstützen die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, verringern die Hitzebelastung für versiegelte Flächen etc.
- Netzanschluss
  Insbesondere im Vergleich zu PV-Anlagen auf Freiflächen ermöglicht die Integration in urbane Strukturen meist eine kurze Anbindung zum Netzanschluss. Das Fraunhofer ISE verweist gerade bei Photovoltaik in Verkehrswegen darauf hin, dass sich der Aufwand für Aufbau, Verlegung und Installation durch die Kombination der beiden Teilbereiche (Straße und PV-Kraftwerk) zu einem einzigen System verringern lässt. Ähnlich verhält es sich bei Gebäuden mit verglasten Flächen, da diese die PV-Integration mit geringem Mehraufwand erlauben.

- Aufwertung

  Photovoltaik bietet nicht nur einen funktionalen Mehrwert, sie trägt außerdem zu einer optischen Aufwertung bei. Das gilt für sterile Plätze im öffentlichen Raum genauso wie für Gebäudefassaden.
  Durch vielfältigere Designoptionen können PV-Anlagen stimmig an das jeweilige Umfeld angepasst werden. Auf diese Weise wird Photovoltaik zu einem gestalterischen Element für den öffentlichen Raum, das die Attraktivität von Plätzen und Gebäuden, auch im Einklang mit denkmalgeschützten Objekten, steigern kann.

Sollte sich keine Standortalternative finden, bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschaften Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende Aufständerung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht.

Agri-PV-Anlagen haben das Potenzial zu einem wichtigen Baustein für das Gelingen der Energiewende zu werden, da sie durch die Mehrfachnutzung von Flächen bestehende Ziel- und Nutzungskonflikte zwischen Energiewende und Agrarproduktion auflösen. Dies ermöglicht nicht nur die Erhaltung landwirtschaftlicher Erträge, sondern auch die Anpassung an den Klimawandel, einen Beitrag zum Biodiversitätsschutz und die Förderung der notwendigen Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen zur Sicherung und Steigerung der Wertschöpfung. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird.

Für den geplante Aufstellung von Windrädern priorisiere ich die Errichtung in bestehenden und bereits ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie bzw. die Erweiterung bereits bestehender Windparks.
Das Plangebiet stellt derzeit eine Ackerfläche dar, auf der sich keine Windräder befinden.
Da die Bundesregierung das Ziel verfolgt, die Windenergie weiter auszubauen (bis 2030 soll nahezu eine Verdoppelung der heutigen Kapazität erfolgt sein), hat sie, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, im Februar 2023 das „Wind-an-Land-Gesetz“ verabschiedet. In diesem ist vorgesehen, dass die Bundesländer bis 2032 durchschnittlich zwei Prozent ihrer Fläche zur Windkraft-Nutzung ausweisen. Doch der Raum dafür ist begrenzt. Die

Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar. Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, sind bei der Umsetzung des Vorhabens (Bau von Windenergieanlagen) nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
- Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.
- In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.
- Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.
- Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, in welchem Umfang und wie die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe kompensiert werden. Ich weise darauf hin, dass diese Maßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen dürfen. Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Bei der Suche nach Flächen für Ersatzmaßnahmen genießt also die Landwirtschaft einen besonderen Schutz. Um zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, haben Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen Vorrang.
Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen als Kompensation für die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Gewerbestandorten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stellen keinen begründeten Ausnahmefall dar.

Dem ALFF Mitte ist bewusst, dass unvermeidbare Eingriffe in die Natur zwingend durch den Verursacher kompensiert werden müssen. Der Landesforstbetrieb Sachsen Anhalt ist als anerkannter Flächenmanager nach § 7 Abs. 3 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Lage, Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung für einen Eingriffsverursacher zu übernehmen. Er hilft auch bei der Flächensuche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsflächenpools).

Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompensation möglich.
Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsinstrument zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.
In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten:

1. Bundesforstbetrieb Mittelelbe
2. Bundesfortbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt
3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
4. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie
6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

7. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt
8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kroh

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg

Ihr Zeichen:

19.06.2025
32-34290-1571/1/18850/2025

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Jantsch,

mit Schreiben vom 02.06.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.
Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.

Bearbeiterin: Frau Dietrich (Tel.: 0345 13197-267)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
https://lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Geologie

Ingenieurgeologie

Der tiefere geologische Untergrund im Teilbereich 1 des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, der potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Teilbereich 1 und im Umkreis von 1 Kilometer nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.
Auf dem Gebiet des Teilbereich 1 kommen nach der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen oberflächennah unter dem Mutterboden, Löss und Kiese vor. Auf den anderen 2 Teilbereichen sind oberflächennah unter dem Löss, Mergelkalk und Kalkstein verbreitet.
Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

Hydrogeologie

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschütztheit recherchierbar.
- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster.

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind.

Hinweis
Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff

Jantsch, Marion

Von: Treptow, Christian <Christian.Treptow@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 20. Juni 2025 08:56
An: Jantsch, Marion
Cc: Cheret, Bernard
Betreff: WG: TÖB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot", Welterbestadt Quedlinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachfolgendem Vorhaben

Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot", Welterbestadt Quedlinburg
Stadt:	Quedlinburg
Ortsteil:	Quedlinburg
Landkreis:	Landkreis Harz
Aktenzeichen:	21102/02-5367/2025.vBP
Kurzbezeichnung:	Quedlinburg-5367/2025.vBP-Zukunftsprojekt Morgenrot

Teile ich Ihnen mit:

Stellungnahme der oberen Forstbehörde:

Die Belange der oberen Forstbehörde sind nicht betroffen. Zuständig ist die untere Behörde des betroffenen Landkreises.

Stellungnahme der oberen Fischereibehörde:

Aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch die geplanten Maßnahmen eine direkte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten.

Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG[1]) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA[2]) die am und in diesem Gewässer leben.

Unmittelbar vor eventuellen Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfanggerät abzufischen. Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409f). Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen.

Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in das/die Gewässer ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Fahrzeuge oder Maschinen, in speziellen Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischenzuspeichern.

Gemäß § 18 FischO LSA[3]) ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten. Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39

FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Bebauungsbereich befinden sich die Gewässer Tränkegraben sowie der Graben vom Sülzebrunnen. Letzterer bindet in den Tränkegraben ein. Der Tränkegraben mündet wiederum in die Bode ein.

Im betroffenen Baubereich der Bode kommen 17 Fischarten vor. Nebengewässer spielen eine extrem große Rolle als Rückzugs- und Laichgebiete. Es ist davon auszugehen, dass die in der Bode vorkommenden Fischarten auch in den betroffenen Gewässern vorkommen.
Das Bachneunauge und die Groppe kommt als geschützte Art laut Anhang II, die Barbe und die Äsche als gefährdet und schützenswerte Art nach Anhang V, der FFH-Richtlinie[4]) in den betroffenen Gewässern vor.

Während der Baumaßnahmen müssen notwendige Maßnahmen ergriffen werden um zu vermeiden, dass Boden in das Gewässer gespült wird. Dies gilt vor allem für die notwendigen Lagerhaufen. Dies würde im Gewässer zu Sauerstoffzehrung, Eutrophierung und Verschlammung führen, was wiederum den Fischen schaden würde.

Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:
• Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle gemäß § 2 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) die in diesem Gewässer leben. Es sind jegliche Veränderungen die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 FischG LSA sind alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich zu verstehen. Gemäß § 2 Abs. 2 FischG LSA sind alle Fischnährtiere, wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potenzielle Nahrungstie-re für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral) zu verstehen.
• Gemäß § 18 Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die Fischereibehörde von dem Ausbauunternehmer zu unterrichten. Dasselbe gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, bei denen nachhaltige Auswirkungen auf den Fischbestand nicht auszuschließen sind, für den Unterhaltungspflichtigen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Unterrichtung unverzüglich vorzunehmen.
• Geschützte Arten laut Anhang II der FFH-Richtlinie[4].
• Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Abs. 1 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilt die untere Fischereibehörde (Ordnungsamt) des Landkreises. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer. Laut § 39 Abs. 3 FischG LSA darf dem Gewässer nicht so viel Wasser entzogen werden, das es hierdurch als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Gründe, für die eine Ausnahmegenehmigung durch die obere Fischereibehörde erteilt werden muss.

Rechtsgrundlagen:
1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 18. März 2021 (BGBL. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
2) Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993, GVBl. LSA S. 464, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 26, S. 372)
3) Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) vom 11.01.1994 GVBl. LSA S. 22 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)
4) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Le-bensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zu-letzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Rates vom 20. November 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368), kodifiziert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158, S. 193), An-hang II der FFH-Richtlinie

--
Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Christian Treptow

Sachbearbeiter Fischereikundlicher Dienst

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2454
Fax.: +49 345 514 2663
E-Mail: Christian.Treptow@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Welterbestadt Quedlinburg
Technisches Rathaus, 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot" der Welterbestadt Quedlinburg

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landes-entwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Mai 2025

Bezug: (1) Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) vom 11.03.2025 an die Welterbestadt iRd landesplanerischen Vorabstimmung
(2) Schreiben des MID vom 11.06.2025 an den LK Harz zu rechtlichen Bedenken hinsichtlich der planungs- und raumordnungsrechtlichen Umsetzung des Planungsvorhabens (Anlage)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Schreiben vom 02.06.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu den Vorentwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Die Welterbestadt Quedlinburg verfolgt mit der Aufstellung des vBP Nr. 74 und der im Parallelverfahren hierzu beabsichtigten 32. Teiländerung des FNP das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Erweiterung der Welterbestadt durch Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in der Kombination von Photovoltaik- und Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot) nordöstlich der Kernstadt zu schaffen. Dabei geht die Welterbestadt davon aus, dass

Halle, 20. Juni 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-2067/1

Bearbeitet von: Susanne Luge
Tel.: +49 345 6912-807
E-Mail: susanne.luge@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

mit dieser Gesamtplanung dem Bedarf des Landes an großflächigen Innovationsflächen > 50 ha für innovative, technologieorientierte Unternehmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Flächen für Erneuerbare Energien zur Energieversorgung dieser Unternehmen entsprechen kann. Dazu sollen für den Industriepark Morgenrot großflächige Baugebiete der industriellen Nutzung und für den Energiepark Morgenrot großflächige Sondergebietsflächen der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des vBP Nr. 74 umfasst insgesamt ca. 793 ha und gliedert sich in folgende drei räumlich getrennte Teilflächen:

- Teilfläche 1 – mit dem Industriepark Morgenrot in einer Größe von ca. 353 ha nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg und westlich des Ortsteils Morgenrot,
- Teilfläche 2 – mit dem Energiepark Morgenrot in einer Größe von ca. 364 ha nördlich bis östlich des Ortsteils Morgenrot sowie
- Teilfläche 3 – mit dem Energiepark Morgenrot in einer Größe von ca. 76 ha nördlich der Bundesautobahn (BAB) 36.

Durch die Umsetzung des Energieparks Morgenrot auf den Teilflächen 2 und 3 soll der auf Teilfläche 1 geplante Industriepark Morgenrot künftig mit lokal erzeugter, regenerativer Energie in einer Kombination aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) und Windenergieanlagen (WEA) versorgt werden. Der rechtswirksame FNP aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des vBP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus.

Im Rahmen einer frühzeitigen landesplanerischen Abstimmung hat das MID als oberste Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben unter Bezugs-Nr. 1 die Planungen zum Industriepark Morgenrot dem frühen Planungsstand entsprechend raumordnerisch beurteilt.

Nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen des vBP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- **Landesplanerische Feststellung**

Der vBP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg als raumbedeutsame Planung ist bezogen auf die Teilflächen 1 bis 3 nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die raumordnerische Unvereinbarkeit betrifft folgende Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes Harz 2009:

(1) das Vorranggebiet für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ (Ziel Z 1, Ziffer 4.3.4 des REP Harz 2009) i. V. m. Ziel Z 128 des LEP-LSA 2010 sowie

(2) den Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen; Ditfurt

mit Klosterhof und weiteren mittelalterlichen Höfen (Ziel Z 2, Ziffer 4.4.6 des REP Harz 2009) i. V. m. Ziel Z 4, Ziffer 4.4.6 des REP Harz 2009 i. V. m. sowie Ziel Z 145 und Grundsatz G 148 des LEP-LSA 2010.

- **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vBP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Geltungsbereiches (ca. 793 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die räumliche Zuordnung des vBP Nr. 74 einschließlich der beabsichtigten Festsetzungen großflächiger Baugebietsflächen der industriellen Nutzung im Industriepark Morgenrot sowie großflächiger Sondergebietsflächen der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ im Energiepark Morgenrot und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

- **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

I. Landesplanerische Feststellung für die Teilflächen 1 bis 3 des Industrie- und Energieparks Morgenrot im Allgemeinen

Grundsätzlich sind dem vBP Nr. 74 die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) zugrunde zu legen. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen

berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren verweise ich.

Für das Plangebiet des vBP Nr. 74 sind darüber hinaus der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 23.05.2009 (REP Harz 2009), einschließlich seiner 1. und 2. Änderung, jeweils in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachungen vom 22.05. bzw. 29.05.2010 sowie die Ergänzung des REP Harz 2009 um den Teilbereich Wippra in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachungen vom 23.07. bzw. 30.07.2011 maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Hinzukommt der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachungen vom 22.09. bzw. 29.09.2018, als Teilfortschreibung des REP Harz 2009.

II. Landesplanerische Feststellung für die Teilfläche 1 des Industrieparks Morgenrot im Speziellen

a. Bedarfsbegründung für die (Weiter-)Entwicklung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen

Der Welterbestadt Quedlinburg wird im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1, Ziel Z 37 Nr. 13 die Funktion eines Mittelzentrums übertragen. Danach ist das Mittelzentrum der jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Zudem ist die Welterbestadt Quedlinburg im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 3.1, Ziel Z 58 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen festgelegt. Diese Vorrangstandorte sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Gemäß Ziffer 4.4. des REP Harz 2009, Ziel Z 2 sind alle Zentralen Orte Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe. Unter Ziffer 4.4.1. ist dazu festgelegt, dass in den Zentralen Orten Industrie- und Gewerbeflächen schwerpunktmäßig bereitzustellen sind, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Der Welterbestadt Quedlinburg wird gemäß Ziel Z 2 die Funktion eines Vorrangstandortes mit regionaler Bedeutung für Industrie und Gewerbe zugewiesen, wobei bei nachzuweisendem Bedarf Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen bereitzustellen sind.

Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes ist vorgesehen, den Standort „Quedlinburg an der Bundeautobahn 36 und Landesstraße 66“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festzulegen und damit die bisherigen raumordnerischen Zielfestlegung entwicklungsseitig zu verstetigen. Dieser Festlegung liegen folgende Kriterien zugrunde:

- zusammenhängende Flächengröße von mindestens ca. 100 ha,

- Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt und Anbindung an weitere Verkehrsträger resp. an eine landesbedeutsame Verkehrsanlage in räumlicher Nähe,
- angemessene Verkehrsanbindung an Zentrale Orte und
- Lage im Einzugsbereich mindestens einer Verbindungs- und Entwicklungsachse.

Der vBP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ entspricht dabei grundsätzlich dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Quedlinburg an der Bundesautobahn 36 und Landesstraße 66“ und erfüllt v. g. Kriterien. Allerdings wird das Maß einer bedarfsorientierten Neuausweisung – gerade auch unter Berücksichtigung des Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Harz aus dem Jahr 2023 als konzeptioneller Grundlage des Gewerbeflächenbedarfs in der Planungsregion – deutlich überschritten. Hier wurde für die gesamte Harzregion ein Gewerbeflächenbedarf von etwa 300 ha für die Jahre 2030-2040 ermittelt, wobei eine Überschreitung des Bedarfs dann möglich wäre, wenn konkrete Großansiedlungen angefragt würden. In dem Konzept erfolgte zudem eine Prognose des Bedarfs unter Berücksichtigung möglicher Großansiedlungen (30 ha), woraus sich bezogen auf den gesamten Landkreis Harz letztendlich ein Bedarf von 420 ha bis zum Jahr 2040 ergibt. Allein mit der Neuausweisung von etwa 353 ha in der Welterbestadt wäre dieser prognostizierte Bedarf für den gesamten Landkreis Harz nahezu erreicht.

Da Angaben zu Flächenbedarfen in Bezug auf konkrete Großansiedlungen in den Vorentwurfsunterlagen nicht enthalten sind, lässt sich ein derart hoher Bedarf am Standort der Welterbestadt nicht begründen.

Zur Bedarfsbegründung in Umsetzung des Ziels Z 58 des LEP-LSA 2010 und des Ziels Z 2 des REP Harz 2009 ist ein entsprechender fundierter und qualifizierter Bedarfsnachweis zur Neuausweisung einer derart großen Flächenkulisse für den Industriepark Morgenrot erforderlich.

Die Aussage in der Begründung zur Teiländerung des FNP, wonach der Nachweis im Rahmen der Neuaufstellung des FNP erfolgen soll, ist für die landesplanerische Beurteilung der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere auch vor dem Hintergrund der mit der raumbedeutsamen Planung verbundenen raumordnerischen Konflikte in Bezug auf die Vorrangfunktionen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Kultur und Denkmalpflege der UNESCO-Weltkulturerbestadt Quedlinburg unzureichend. Insofern hat der Bedarfsnachweis bereits im Rahmen der Entwürfe zum vBP Nr. 74 bzw. der Teiländerung des FNP zu erfolgen. Dabei sind die vorhandenen und bereits in Planung befindlichen Industrie- und Gewerbeflächen mit Auslastungsgrad und Eignung hinsichtlich der Großflächigkeit und des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zu Flächen für Erneuerbare Energien bewertend einzubeziehen. Gleichfalls sind mögliche Alternativflächen bezogen auf Bestandsgebiete oder Flächen in den weiteren

Suchräumen des Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Harz im Stadtgebiet sowie im Verflechtungsraum des Mittelzentrums Quedlinburg mit zu betrachten.

Eine reine Angebotsplanung ist zu vermeiden bzw. sollte sich auf hinreichend belastbare Aussagen zur konkreten Nachfrage nach möglichen Großansiedlungen beziehen. Im Rahmen der Entwürfe zum vBP Nr. 74 und zur Teiländerung des FNP ist der konkrete Gewerbeflächenbedarf daher mittels Nachweisführung plausibel zu begründen (u.a. mit Bestands- und Potenzialanalyse einschl. Wirtschafts- und Arbeitsmarktanalyse sowie differenzierter Flächenprognose für mindestens zehn Jahre).

b. Vorrangfunktion landwirtschaftliche Bodennutzung – raumordnerischer Zielkonflikt und Notwendigkeit der Planänderung des REP Harz 2009

Für den überwiegenden Teil der Teilfläche 1, dem Industriepark Morgenrot, ist im LEP-LSA 2010 unter 4.2.1. das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ festgelegt. Bereits über den REP Harz 2009 wurde diese Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ und somit als Ziel der Raumordnung gesichert (Ziffer 4.3.4., Ziel Z 1, Nr. II REP Harz 2009). Diese Gebiete sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt. Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind (Ziffer 4.3.4., Ziel Z 1 REP Harz 2009).

Die Teilfläche 1, der Industriepark Morgenrot, ist nicht mit der Vorrangfunktion landwirtschaftliche Bodennutzung vereinbar.

Ausweislich der Begründung zum vBP Nr. 74 ist bezüglich der Lösung dieses Zielkonfliktes beabsichtigt, ein Zielabweichungsverfahren von der Zielfestlegung des regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz zu beantragen. Hierzu verweise ich auf anliegendes Schreiben des MID vom 11.06.2025 unter Bezugs-Nr. 2 zu den darin mitgeteilten rechtlichen Bedenken der diesbezüglich beabsichtigen planungs- und raumordnungsrechtlichen Umsetzung des Planungsvorhabens.

Aufgrund der Größe des Industrieparks Morgenrot (Teilfläche 1) in der kumulativen Betrachtung mit dem angrenzenden Energiepark Morgenrot (Teilflächen 2 und 3) sowie möglicher erheblicher Umweltauswirkungen ist von einem Berührtsein der Grundzüge der Planung

auszugehen, sodass im Sinne der Rechtssicherheit und der Förderung der Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung ein Änderungsverfahren des REP Harz 2009 zur regionalplanerischen Konkretisierung des landesbedeutsamen Vorrangstandortes Industrie und Gewerbe einschließlich der im räumlich-funktionalen Zusammenhang dazu gleichfalls zu entwickelnden Flächen für Erneuerbare Energien durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz für zwingend erforderlich gehalten wird. Dies steht im Kontext mit dem für das ehemals geplante Industrie- und Gewerbegebiet „Am Stobenberg“ im Jahr 2010 durchgeführte Planänderungsverfahren zur Herauslösung einer entsprechenden Fläche von 90 ha aus dem Vorranggebiet für Landwirtschaft, die durch die Teilfläche 3 $SO1/2_{EEG}$ überplant wird.

c. Vorrangfunktion Kultur und Denkmalpflege – raumordnerischer Zielkonflikt und Notwendigkeit der Abweichung von einem Ziel des REP Harz 2009

In Bezug auf Art und Umfang siedlungsstruktureller Entwicklungsmaßnahmen ist die raumordnerische Zielfestlegung der UNESCO-Weltkulturerbestadt Quedlinburg mit Stiftsschloss- und Kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege zwingend zu beachten (REP Harz 2009, Ziffer 4.4.6., Ziel Z 2). Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Vorrangstandorte ist durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig (REP Harz 2009, Ziffer 4.4.6., Ziel Z 4).

Damit in Verbindung stehen die Ziel- und Grundsatzfestlegungen Z 145 bzw. G 148 des LEP-LSA 2010, wonach Kultur ein wesentliches Potenzial des Landes ist, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzentwickeln ist. Im Kontext dessen, dass Kultur der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen soll, wird auf die herausragenden historischen Kulturlandschaften Sachsen-Anhalts, wie die Quedlinburgs in seiner Bedeutung als wichtiges Machtzentrum des Mittelalters, als historische Zeugnisse unterschiedlichster Epochen der Menschheitsgeschichte verwiesen, deren Eigenart es zu erhalten gilt. Dabei unterliegen UNESCO-Welterbestätten aufgrund ihres einzigartigen universellen Werts für die Menschheit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung dieser. Um das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten zu erhalten, soll der Schutz ihrer Umgebung eingeschlossen werden. Diese Umgebung erfasst die von der UNESCO anerkannten und kartierten sogenannten Pufferzonen. Um den Schutz der Kern- und Pufferzonen sowie dem weiteren Umfeld in Erfüllung der Anforderungen der UNESCO-Konvention Rechnung zu tragen, unterliegen diese dem Schutz nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Welterbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status der Welterbestätte unvereinbar sind.

In Anbetracht der Größe der Teilfläche 1 des Industrieparks Morgenrot mit insbesondere drei großflächigen Baufeldern, von denen im Hinblick auf ihre Abmessungen von durchschnittlich

ca. 1.350 m x ca. 650 m nicht auszuschließen ist, dass durch großformatige bauliche Anlagen mit zulässigen Höhen von bis zu 30 m der die Welterbestadt umgebende Kulturlandschaftraum maßstabsbildprägend verändert wird und relevante Sichtachsen von dem und auf das Weltkulturerbe beeinflusst werden. Hinzukommt, dass die Aussagen in der Begründung des vBP Nr. 74, wonach mehrere bedeutsame Sichtpunkte betroffen sind, ohne dass eine dezidierte Bewertung dazu stattfindet, unzureichend sind.

Die Teilfläche 1 des Industrieparks Morgenrot ist mit der raumordnerischen Vorrangfunktion Kultur und Denkmalpflege der UNESCO-Weltkulturerbestadt Quedlinburg nicht vereinbar.

Um eine Neubewertung dieser raumordnerischen Feststellung zu ermöglichen, sind aussagefähige Unterlagen vorzulegen, aus denen eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen des Planungsvorhabens und seiner Auswirkungen auf v. g. Funktionen des Welterbestatus abzuleiten ist. Maßgeblich in diesem Zusammenhang sind die einzuholenden und in die Begründung zum Entwurf des vBP Nr. 74 aufzunehmenden Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde einschließlich des Denkmalfachamtes.

Sollte deren Stellungnahmen bzw. Einschätzungen eine etwaige visuelle Beeinträchtigung nicht ausschließen, ist zur Lösung des raumordnerischen Zielkonflikts die Durchführung eines Zielabweichungsverfahren durch die zuständige Regionalen Planungsgemeinschaft Harz erforderlich. Bei diesem Ausnahmeinstrument für atypische Einzelfälle wird es öffentlichen Stellen und Privaten ermöglicht, bei raumbedeutsamen Vorhaben von einem sie grundsätzlich bindenden Ziel der Raumordnung (Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG; Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) im Ausnahmefall und unter der Voraussetzung, dass die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2, § 4 ROG), abzuweichen.

Des Weiteren sind von der Teilfläche 1 das im LEP-LSA 2010 gesicherte Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung 4.2.5. „Harz“ sowie das im REP Harz 2009 gesicherte Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ direkt betroffen. Diese sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Sie sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus und Erholungsgebieten zu entwickeln (Z 144). In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Insofern ist im Überlagerungsbereich der Teilfläche 1 eine Auseinandersetzung mit diesem raumordnerischen Grundsatz der Raumordnung zwingend zu führen.

III. Landesplanerische Feststellung für die Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot im Speziellen

a. Raumordernische Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist.

Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Dementsprechend muss der vBP Nr. 74 zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.

Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte.

Eine Auseinandersetzung mit Ziel 115 bzw. den Grundsätzen G 84 und G 85 hat in der Begründung des vBP Nr. 74 nicht stattgefunden und ist zwingend im Zuge seiner Entwurfserarbeitung nachzuholen.

Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o. g. Planungsvorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Es wird mindestens erwartet, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen der Teiländerung des FNP erfolgt.

Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen.

Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download unter

https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf

zur Verfügung. In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen.

b. Raumordernische Bewertung der geplanten Windenergieanlagen – raumordnerischer Zielkonflikt und Notwendigkeit der Abweichung von der raumordnerischen Ausschlusswirkung des REP Harz 2009

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109). Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) aufgehoben worden. Das Gesetz ist am 28.09.2023 in Kraft getreten. Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der im konkreten Planungsraum noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie im noch rechtswirksamen REP Harz 2009 gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022).

Für die Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot ist zur Auflösung des Zielkonfliktes bezogen auf die Ausschlusswirkung der Windgebiete in (Wind-) Bestandsplänen ein „vereinfachtes“ Zielabweichungsverfahren gemäß § 245e Abs. 5 BauGB durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz durchzuführen.

c. Vorrangfunktion landwirtschaftliche Bodennutzung – raumordnerischer Zielkonflikt und Notwendigkeit der Planänderung des REP Harz 2009

Die überwiegenden Teile der beiden Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot befinden sich ebenfalls im v. g., über den REP Harz 2009 festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ und vollständig im über den LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. gesicherten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“.

Die Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot sind – wie auch die unter Pkt. II.-b bewertete Teilfläche 1, dem Industriepark Morgenrot – nicht mit der Vorrangfunktion landwirtschaftliche Bodennutzung vereinbar.

Ich verweise auf die Ausführungen zur Teilfläche 1 unter Pkt. II.-b. Für die Flächen des Industrie- und Energieparks Morgenrot wird ein Änderungsverfahren des REP Harz 2009 zur regionalplanerischen Konkretisierung des landesbedeutsamen Vorrangstandortes Industrie und Gewerbe einschließlich der im räumlich-funktionalen Zusammenhang dazu gleichfalls zu entwickelnden Flächen für Erneuerbare Energien durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz für zwingend erforderlich gehalten.

d. Vorrangfunktion Kultur und Denkmalpflege – raumordnerischer Zielkonflikt und Notwendigkeit der Abweichung von einem Ziel des REP Harz 2009

Wie bereits ausgeführt werden unter Ziffer 4.4.6. des REP Harz 2009 die Stadt Quedlinburg als UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss- und Kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen und Ditfurt mit Klosterhof und weiteren mittelalterlichen Höfen als Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege festgelegt (REP Harz 2009, Ziffer 4.4.6., Ziel Z 2). Die mit dieser raumordnerischen Zielfestlegung verbundene grundsätzliche Unzulässigkeit erheblicher visueller Beeinträchtigung u. a. für Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung ist zwingend bei der Ausweisung neuer gewerblicher Planungsflächen zu beachten (REP Harz 2009, Ziffer 4.4.6., Ziel Z 4).

Ausweislich der Begründung zum vBP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wurde eine Pufferzone („Tabuzone“) von 3,75 km um die geschützte UNESCO-Welterbestätte Quedlinburg festgelegt. Diese orientiert sich am Kriterienkatalog Wind 2018/2019, welcher Bestandteil des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Fortschreibung des REP Harz 2009 ist. Innerhalb dieser Pufferzone wäre mit erheblichen Einschränkungen bezogen auf die WEA zu rechnen. Die auf den Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot geplanten WEA befinden sich außerhalb dieser Pufferzone. Dennoch sind die (noch) nicht bekannten, geplanten Höhen der WEA in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Vorrangstandort Kultur- und Denkmalschutz bzw. den UNESCO-Status zu untersuchen und darzustellen, um jegliche visuelle Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot sind mit der raumordnerischen Vorrangfunktion Kultur und Denkmalpflege der UNESCO-Weltkulturerbestadt Quedlinburg nicht vereinbar.

Um eine Neubewertung dieser raumordnerischen Feststellung zu ermöglichen, sind aussagefähige Unterlagen vorzulegen, aus denen eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen des Planungsvorhabens und seiner Auswirkungen auf v. g. Funktionen des Welterbestatus, insbesondere auf relevante Sichtachsen von dem und auf das Weltkulturerbe abzuleiten ist. Maßgeblich in diesem Zusammenhang sind die einzuholenden und in die Begründung zum Entwurf des vBP Nr. 74 aufzunehmenden Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde einschließlich des Denkmalfachamtes.

Sollte deren Stellungnahmen bzw. Einschätzungen eine etwaige visuelle Beeinträchtigung nicht ausschließen, ist zur Lösung des raumordnerischen Zielkonflikts die Durchführung eines Zielabweichungsverfahren durch die zuständige Regionalen Planungsgemeinschaft Harz erforderlich. Auf die Ausführungen unter Pkt. II.-c verweise ich.

e. Vorrangfunktionen im Zusammenhang mit dem Flughafen Cochstedt und dem Verkehrslandeplatz Ballenstedt

Die Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot befinden sich teilweise im Bauschutzbereich des Flughafens Cochstedt sowie im Baubeschränkungsbereich des Verkehrslandeplatz Ballenstedt. Die Standorte sind jeweils raumordnerisch gesichert (REP Harz 2009, Ziffer 4.8.5 Ziel Z 2 sowie LEP-LSA 2010, Grundsatz G 67 und Ziel Z 58). Zur Sicherstellung der raumordnerischen (Vorrang-)Funktion ist mit der zuständigen Fachbehörde eine Abstimmung vorzunehmen.

Abschließend verweise ich darauf, dass die für den Geltungsbereich des vBP Nr. 74 relevanten Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 und des REP Harz 2009 in der Begründung zwar benannt sind, es jedoch an einer Auseinandersetzung mit diesen Erfordernissen der Raumordnung mangelt. Dies ist im Rahmen der Entwurfsbearbeitung dringend nachzuholen.

Eine Entwicklung des Energieparks ist nur mit Fortschreiten der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes möglich und sollte sich an dessen Energiebedarf orientieren (Bereitstellung von lokal aus erneuerbaren Energien erzeugtem, günstigen Strom). Dies sollte sich in der Planbegründung wiederfinden (z.B. Sicherung über städtebaulichen Vertrag).

- **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

- **Hinweis zur Beteiligung**

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

- **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt**

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

- **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

- **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung /

Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Christine Flach

Anlagen
1. Rechtsgrundlagen
2. Schreiben MID gemäß Bezugs-Nr. 2

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1359)

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 (REP Harz) einschließlich aller Änderungen

- Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz - Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (SaTP-ZO 2018)

Landkreis Harz
Der Landrat

Fachbereich 3				z. Bg.
Eingang: 23. Juni 2025				Ø
				ERL.
weitergeleitet an:				RÜ
3.0.1	SG 3.1	SG 3.2	SG ...	SG 3.4

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	67.0.1-93301-2025/bl
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt
Sachgebiet:	Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Bearbeiter:	Frau Blanke
Telefon:	03941/59705753
Fax:	039415970138781
E-Mail:	martina.blanke@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/453
Datum:	11.06.2025

Aktenzeichen	**67.0.1-93301- 2025- 201**
Antragsteller	**Welterbestadt Quedlinburg** **Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung**
Grundstück	**Quedlinburg, Morgenrot, Morgenrot , ~, ~**
Gemarkung **Flur** **Flurstück**	
Vorhaben	**Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen im Verfahren der Bauleitplanung 1674-2025; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“**

Die o.g. Planung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz geprüft. An der vorliegenden Planung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nachfolgende Belange zu beachten.

Sowohl nördlich, als auch westlich grenzen an die geplante GI-Fläche schutzbedürftige Wohnnutzungen unmittelbar an (Bebauung Splittersiedlung Morgenrot, Wohnnutzung Quedlinburg, Feldmark rechts der Bode).
Westlich in ca. 300 m – 600 m befinden sich weitere schutzbedürftige Nutzungen mit unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen, für die bereits Vorbelastungen hinsichtlich einwirkender Lärmwirkungen aus gewerblichen Anlagen bestehen. Auch in südlicher Richtung schließen sich in ca. 750 m schutzbedürftigen Nutzungen in Form von Wochenendnutzungen an.

Konfliktbewältigung
Damit ist das geplante GI-Gebiet in mehreren Richtungen von schutzbedürftigen Nutzungen umgeben. Insofern werden durch die beabsichtigte Planung immissionsschutzrechtliche Konflikte hervorgerufen, die im vorliegenden Planentwurf zu lösen sind.
In der vorgelegten Planung wird der durch ihn hervorgerufene immissionsschutzrechtliche Konflikt zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten weder dargestellt, noch entsprechende Lösungsmöglichkeiten angeboten. Das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verbietet es, Anlagen mit hohem Störgrad neben einer Wohnfläche zu planen, ohne die Konfliktlage durch Einzelfestlegungen im B-Plan selbst zu bewältigen. Das in § 1/7 BauGB enthaltene Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass einem B-Plan zurechenbare Interessenkonflikte angemessen ausgeglichen werden, also nicht unbewältigt bleiben dürfen. Es ist verletzt, wenn Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, dass erst durch die Planung hervorgerufen wird. Die Gemeinde muss den Konflikt mit planungsrechtlichen Mitteln nach Möglichkeit vermeiden oder so vorsteuern, dass er im Rahmen der weiteren Zulassungsentscheidungen bewältigt werden kann.

Trennungsgrundsatz
Aufgrund des erheblichen allgemeinen Immissionspotentials von GI-Flächen, sollten derartige Flächen nicht unmittelbar angrenzend an schutzbedürftige Nutzungen geplant werden. Entsprechend dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso) auf dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Zur Wahrung des Trennungsgrundsatzes sind schalltechnische Einschränkungen durch Gliederung nach Art der baulichen Nutzung und durch Kontingentierung der zulässigen Schallemissionen von einzelnen Teilflächen des Plangebietes möglich. Für die Kontingentierung ist eine detaillierte schalltechnische Bewertung auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" durch einen Sachverständigen erforderlich. Hinsichtlich der konkreten Aufteilung der einzelnen Flächenkontingente ist zu beachten, dass mindestens 1 Fläche ohne Beschränkung der zulässigen Lärmemissionen verbleiben muss, um die Zweckbestimmung des GI zu wahren (siehe z.B. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 06.06.2019 - 3 S 2350/15).

Begründung
Dem Trennungsgrundsatz folgend, sollen GI-Gebiete erst in einem Abstand vom mindestens 200 m zu gemischten Nutzungen (bzw. dem Schutzanspruch gemischter Nutzungen entsprechender Wohnnutzung im Außenbereich) geplant werden.
Bei weiterer Reduzierung der Abstände wären so erhebliche Nutzungsbeschränkungen einzelner Flächen erforderlich, dass die Wahrung der Zweckbestimmung des GI in Frage steht.
Alternativ zu GI-Flächen könnte bei geringen Abständen auf Gewerbegebiete bzw eingeschränkte Gewerbegebiete zurückgegriffen werden, da Anlagen in Gewerbegebieten regelmäßig ein geringeres Immissionspotential verursachen.

Lärmimmissionen
Entsprechend der vorliegenden Planung ist ein uneingeschränktes GI vorgesehen. Auf der Grundlage des Punktes 5.2.3 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau" ist einem uneingeschränkten GI ein flächenbezogener Schallleistungspegel von tags / nachts 65 dB zu Grunde zu legen. Bei einer GI-Fläche von ca. 350 ha wären entsprechend Tabelle 2 der DIN 18005-1 Abstände zu Mischgebieten von > 1000 m und zu Wohngebieten >2000 m erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sicher zu verhindern. Diese Abstände werden am Standort Quedlinburg nicht erreicht. Insofern wären schalltechnische Einschränkungen von Teilflächen des GI geboten.
Zudem ist zu berücksichtigen, dass westlich und nordwestlich des geplanten GI bereits gewerbliche und industrielle Flächen bestehen, deren Immissionen als Vorbelastung an den westlich und nördlichen Immissionsorten wirken. Für die geplante GI-Fläche können hier nur noch die Irrelevanzregelungen der TA Lärm herangezogen werden.

Ohne schalltechnische Regelungen und Gliederung der geplanten GI-Fläche besteht im übrigen die Gefahr, dass bei Auslastung der zulässigen Immissionswerte für die ersten Vorhaben, große Flächen nicht mehr sachgerecht bebaut werden können, da eine weitere Erhöhungen der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten nicht mehr zumutbar wären.

Anmerkungen / Hinweise
Gerüche
In Morgenrot befindet sich eine Intensivtierhaltungsanlage zur Mast von Schweinen mit einer Tierplatzanzahl von > 5000 Tieren. Im Bereich Morgenrot werden daher von dieser Anlage bereits die zulässigen Geruchswerte gemäß TA Luft Anhang 7 weitgehend ausgeschöpft. Weitere Geruchsimmissionen können hier nur noch im Bereich der Irrelevanz zugelassen werden. Da gerade GI-relevante Anlagen häufig neben Lärm auch Geruchsimmissionen verursachen, sollte dies in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Betriebswohnungen
In der textlichen Festsetzung werden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude als ausnahmsweise zulässig erklärt. Gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO sind betriebsbezogene Wohnnutzungen per Gesetz im GI ausnahmsweise zulässig, können aber gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch von einer Zulässigkeit

ausgenommen werden. Grundsätzlich ist auch für betriebsbezogenes Wohnen in einem GI ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch dauerhaft sicherzustellen. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass im GI regelmäßig zulässige Nutzungen zum Schutz der Betriebswohnung untersagt werden müssen, um gesunde Wohnverhältnisse für die Betriebswohnung gewährleisten zu können.

Windenergieanlagen (WEA)
Die von den WEA zu erwartenden Immissionen in Form von Lärm und Schattenwurf sind in der Abwägung zum B-Plan zu berücksichtigen. Die Lärmimmissionen von WEA sind auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung der Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) des LAI vom 30.06.2016 zu bewerten. Damit gelten sämtliche weiteren gewerblichen Nutzungen in der Umgebung als Vorbelastung. Bei der Ausweisung der Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 sind daher die Lärmimmissionen der umliegenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie des geplanten Sondergebietes „Autohof Groß Orden“ (falls die Planung Aufrecht erhalten bleiben soll) und der bestehenden sonstigen gewerblichen Nutzungen in Morgenrot und Quedlinburg zu berücksichtigen und in die Bewertung der Abwägung einzubeziehen.

Schutzstreifen Hochspannungsfreileitungen
Hinsichtlich der Schutzstreifen zu den Hochspannungsfreileitungen ist zu beachten, dass der Schutzstreifen nicht nur die am Boden erforderlichen Fundamentflächen umfasst, sondern auch für die rotorüberstrichenen Flächen der WEA gelten muss.

Störfallanlagen
GI-Gebiet werden regelmäßig für die Ansiedlung von Anlagen die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen genutzt. Daher sollten im Rahmen der Begründung und Abwägung auch möglich Auswirkungen durch die Ansiedlung von Störfallanlagen bewertet werden.

Blanke

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	67.0.2-93422-2025/marx
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt
Sachgebiet:	67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter:	Frau Marx
Telefon:	03941/5970 5760
Fax:	03941/5970 5767
E-Mail:	nicole.marx@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/359
Datum:	19.06.2025

Aktenzeichen **67.0.2-93422- 2025- 601**

Antragsteller **Welterbestadt Quedlinburg**

Vorhaben **Bodenschutzrechtliche Fachstellungnahmen Bauleitplanung 1674-2025; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der TÖB-Beteiligung für die Aufstellung des vbB-Planes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot" werden für die Erhebung des Abwägungsmaterials und für die Erstellung des Umweltberichtes folgende Hinweise gegeben:

Altlasten

- Für den Geltungsbereich des vbB-Plan ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine altlastverdächtige Fläche unter der Kennziffer: 15 085 235 4 23160 – Deponie „Am Schmöckberg" erfasst. In der Planzeichnung des vbB-Planes wird diese Fläche dargestellt als Gesamtflurstück 132 und Teile des Flurstücks 33 der Flur 56, laut Planzeichenerklärung - Sonstige Planzeichen: „Sonstiges Recht oder Festlegung: zu renaturierende Fläche". Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche des Flurstückes 33 bereits Jahrzehnte als Ackerfläche nach einer nutzungsbezogenen Sanierung genutzt wird. Das Flurstück 132 liegt seit den 90iger Jahren brach und wurde durch natürliche Sukzession bereits begrünt. Überlegungen, ob diese Flächen entsprechend der Planangaben tatsächlich „zu renaturieren sind" , sind im Rahmen des noch zu fertigenden Umweltberichts zu prüfen.

- Die ebenfalls in der Begründung (Vorentwurf) als Altlastenstandort erwähnte Fläche (Flurstück 37 der Flur 56) ist im Altlastenkataster nicht erfasst. Zur Erfassung und Bewertung sind daher bekannte Erkenntnisse dazu (ehemalige Nutzung, Unterlagen/Berichte, Historie, Gutachten, etc.) dem Umweltbericht beizufügen. Insbesondere eine nutzungsbezogene Betrachtung entsprechend der Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung ist hier vom Planer vorzusehen.

Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

- Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der

natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 1 des Ausführungsgesetz es des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf die spezialgesetzlichen Regelungen für die Erstellung von Bauleitplänen entsprechend § 1a Abs. 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Entsprechend dem vorgelegten Planungsstand ist zu erwarten, dass die Realisierung des vbB - Planes zu einem erheblichen Bodenverbrauch führen wird. Damit einhergehend kommt es auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden.
Durch den Planungsträger ist für den Umweltbericht die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen für das vbB- Plangebiet anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen – Anhalt (oder analog) durchzuführen. Die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte sind für die hieraus abzuleitende Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet maßgebend.

Es sollen Ausführungen zum Schutzgut Boden betrachtet, die Besonderheit der einzelnen Teilflächen und deren, standortspezifische Bodenfunktionen gewürdigt und Alternativstandorte in die Betrachtung einbezogen werden.
Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört auch die verbindliche Verwendung des Begriffes aller Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen.
Durch das Biotopwertverfahren LSA, wird das Schutzgut Boden in seiner Stellung im Naturhaushalt nicht angemessen berücksichtigt. Da der Boden jedoch das am stärksten von allen Schutzgütern beanspruchte Umweltkompartiment ist (Versiegelung), sind auch entsprechende bodenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden.
Auch im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Planungen wird auf die Veröffentlichung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" hingewiesen (LABO; Internet - www.labo-deutschland.de) und um Beachtung des Leitfadens gebeten.

- Durch die geplante Inanspruchnahme des landwirtschaftlich genutzten Standortes kommt es durch Versiegelung zu einem dauerhaften Entzug der bisherigen Bodennutzung. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

- Gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV kann durch die zuständige Behörde (hier die WES QLB) im Rahmen der Vorsorgeanforderungen auf Flächen mit Eingriffen von mehr als 3000 m², eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Aus fachlicher Sicht sollte dieser Forderung bereits in dieser Planungsphase und allen folgenden Phasen nachgekommen werden. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist das effektivste Instrument zur Vorsorge gegen baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens. Mit ihr können Schäden - beginnend mit der Planung über die Bauausführung bis hin zur Nachsorge - und Folgekosten für Wiederherstellungsmaßnahmen vermieden oder zumindest minimiert werden. Zur Benehmensherstellung mit der UBB beim Landkreis Harz wird um Kontaktaufnahme gebeten.

- Der Schutz des Mutterbodens ist im Baugesetzbuch verankert. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- Auf Grund des Verlustes von Grund und Boden durch die Versiegelung im Bereich der TF1, sollte im Zuge der Planerstellung Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung neben der Nutzung von Strahlungsenergie auf Dächern und Fassaden seitens des Planers geprüft werden.

Ansprechpartner Untere Bodenschutzbehörde des LK Harz:
Herr Florschütz, E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de, Telefon: 03941 / 5970 5765

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

i.V.

Florschütz

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Mein Zeichen:	10329-2025/tb
Dezernat/Amt:	IV / Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz
Bearbeiter:	Herr Bothe
Telefon:	03941 5970-4164
Fax:	
E-Mail:	torsten.bothe@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.:	V / 306
Datum:	18.06.2025

Aktenzeichen BSD **10329-2025**
Aktenzeichen BOA **01674-2025**

Grundstück **Quedlinburg, Morgenrot**

Vorhaben **Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“**

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Jantsch,

für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Dem Bebauungsplans kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von **§ 1 Abs. 2** und **§ 18** des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden:

1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

2. Bei Objekten mit einer Entfernung **> 50 m** zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.
   Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen.
   Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.
   Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.
   Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.

3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

4. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung (GI oder SO) von der Gemeinde zu gewährleisten.
   Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen über 2 Stunden erforderlich von:
   - GI: mindestens 96 m³/h (entspricht 1600 l/min) bzw. 192 m³/h (entspricht 3200 l/min)
   - SO: mindestens 48 m³/h (entspricht 800 l/min).

   Die **erste Löschwasserentnahmestelle** muss in einer **Entfernung**[1)] von **max. 150 m** (Lauflinie) zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis[1)] (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.
   Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
   Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

   **Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung[2)] (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen[3)] (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung[1)] (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.*

   [1)]Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.

   [2)]Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).

   [3)]Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrzufahrt zu dieser).

5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. T. Bothe

Torsten Bothe
Brandschutzprüfer

Quellenverzeichnis

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14210	Löschwasserteiche; in der zurzeit gültigen Fassung
DIN 14220	Löschwasserbrunnen; in der zurzeit gültigen Fassung
DIN 14230	Unterirdische Löschwasserbehälter; in der zurzeit gültigen Fassung
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr; in der zurzeit gültigen Fassung

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.5-93308-2025/kkr
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt/Unt. Naturschutz-/Forstbehörde
Sachgebiet: 67.0.5 Naturschutz
Bearbeiter: Frau Kramer
Telefon: 03941/5970 5728
Fax: 039415970138745
E-Mail: katrin.kramer@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/365

Datum: 13.06.2025

Aktenzeichen **67.0.5-93308- 2025- 512**

Antragsteller

Grundstück **Quedlinburg, Morgenrot, Morgenrot , ~, ~**

Gemarkung
Flur
Flurstück

Vorhaben **Eingriffsregelung - Naturschtzrechtliche Fachstellungnahme zum vbB-Plan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot" der Welterbestadt Quedlinburg abgegeben:

Vorbehaltlich der Aussagen des nach § 2a BauGB erforderlichen und noch zu erstellenden Umweltberichts mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Kenntnisse oder Hinweise vor, die dem dargestellten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Beeinträchtigende Auswirkungen des Vorhabens auf die im Umfeld vorhandenen Gebiete mit naturschutzrechtlichem Status sind nicht zu erwarten.

Zur Ermittlung des zu erwartenden Eingriffs sowie zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann nach Vorliegen derselben eine entsprechende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Dieses Modell kann selbstverständlich auch in der Bauleitplanung eingesetzt werden, muss aber nicht. Eine verbal-argumentative Bewertung ist ebenso möglich.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes wird unter Punkt 5.1.7. der Begründung sowie Nr. 7 der textlichen Festsetzungen entnommen, dass grünordnerische Maßnahmen geplant sind, zu diesen aber erst im Verfahren nach der jetzt geführten frühzeitigen Beteiligung weiter ausgeführt wird.

Kramer

Quellenverzeichnis

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der zurzeit geltenden Fassung

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

An:

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:	01674-2025
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	67.0.3-93253-2025/lind
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Sachgebiet:	67.0.4 Abwasser
Bearbeiter:	Herr Lindemann
Telefon:	03941/5970-5726
Fax:	03941/5970-5767
E-Mail:	burkhard.lindemann@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/365
Datum:	16.06.2025

Aktenzeichen **67.0.3-93253- 2025- 346**

Antragsteller **Welterbestadt Quedlinburg**
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Grundstück **Quedlinburg, Morgenrot**

Vorhaben **Stellungnahme für vorhabensbezogenen BBP Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen zur o. g. Planung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen und Hinweise der Fachbereiche der Unteren Wasserbehörde des LK Harzes erfüllt und beachtet werden:

Niederschlagswasser

Vorbemerkung:
Geplant ist die Schaffung von Flächen für regenerative Energien und Flächen eines Industriegebietes.
Für die Flächen welche für eine Energiegewinnung vorgesehen sind wird (außer für die Energieumwandlungsanlagen) keine wesentliche Flächenversiegelung stattfinden. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Regelfall (z.B. Photovoltaik) schadlos zwischen den Anlagen ohne besondere Einrichtungen (Versickerungsanlagen) beseitigt werden können.

Für die Industrieflächen (GI) wird in der Begründung auf eine Versickerung durch die einzelnen Grundstückseigentümer verwiesen.

Im Plangebiet sind der UWB mehrere Bohrungen bekannt, für die Schichtenverzeichnisse vorliegen. Bei einer Bohrung die sich südlich der L 85, an der Zufahrt zum Sandtagebau Quedlinburg Ost befindet, mit den Koordinaten (EPSG:25832) x: 650154 y: 5739953 wurde in 6 m Tiefe eine 81 m mächtige Tonschicht angetroffen. Bei einer weiteren Bohrung, ca. 300 m südöstlich von Morgenrot, mit den Koordinaten (EPSG:25832) x: 652751 y: 5739274 wurde in 3 m Tiefe eine 1,50 m mächtige Tonschicht angetroffen. Aus einem Wasserrechtsverfahren zur Versickerung von Niederschlagswasser in Morgenrot ist eine ab GOK 3 m mächtige Tonschicht bekannt.

Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Aufstellung des B-Plans sind bisher nicht bekannt.

Die GRZ im GI ist auf max. 0,8 festgesetzt.

Prüfergebnis:

In Auswertung der Bohrungen ist festzustellen, dass nicht im gesamten GI-Gebiet ausreichend versickerungsfähige Böden für eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers vorliegen könnten. In Verbindung mit der hohen GRZ von 0,8 könnten nicht ausreichend dimensionierte Flächen für eine großflächige Versickerung zur Verfügung stehen, durch die schlechte kf-Werte ausgeglichen werden können.

Ob die Flächen des GI, wie in der Begründung des B-Plans beschrieben, vollständig für eine dezentrale Versickerung geeignet sind kann ohne weitergehende Baugrunduntersuchungen nicht abgeschätzt werden. Ggf. sollten für das Industriegebiet (GI) auch zentrale Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle und Rückhalteanlagen) hergestellt werden für eine Einleitung in den Bicklingsbach oder eine zentrale Versickerung.

Hinweise:

1. Gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung (RRB usw.) des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt.

2. Eine Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", erfolgen. Ob dies im Plangebiet möglich ist, kann ohne Baugrunduntersuchung nicht eingeschätzt werden.

4. Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch Grundwasser) ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen.

5. Vor Beschluss über den B-Plan wird empfohlen ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung zu erarbeiten und verbindlich mit der unteren Wasserbehörde und dem ZVO abzustimmen.

Abwasser

Seitens der UWB, SG Abwasser, bestehen dann keine Bedenken, wenn die anfallenden Abwässer der Gewerbe und Industrieflächen (GI) durch Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beseitigt werden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwässer so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund des geplanten Nutzungsumfangs, der Standortverhältnisse und der anfallenden Industrieabwässer ist aus Sicht der UWB, SG Abwasser, der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation erforderlich. Nach § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll die Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung unter der Verantwortung des Abwasserverbandes in besonderer Weise Gewähr dafür bieten, dass das Abwasser schadlos ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen beseitigt wird. Als Prüfungsmaßstab etwaiger Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dienen primär wasserwirtschaftliche Belange. Es ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Ausschluss und die dann nicht öffentliche Abwasserbeseitigung die Erreichung der Ziele des § 6 WHG, Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, gefährdet werden. Das bedeutet, dass die Beseitigung des Abwassers durch eine nicht öffentliche Abwasseranlage nur dann möglich ist, wenn sich durch eine dezentrale Abwasserbeseitigung ein vergleichbares Schutzniveau der Gewässer erreichen lassen wie durch den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation mit Sammelkläranlage.

Des Weiteren wurden die betreffenden Grundstücke bis dato nicht in dem genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzept vom 12.08.2021 betrachtet. Gemäß § 79a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) entscheidet die Untere Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Aufgrund des geplanten Nutzungsumfangs, der Standortverhältnisse sowie der industriellen Nutzung ist davon

auszugehen, dass keine Ausschlussgründe von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 WG LSA vorliegen. Dementsprechend ist eine Abstimmung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz bezüglich der zentralen Erschließung des Standortes notwendig. Die rechtliche und technische Sicherung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist Voraussetzung für die gesicherte Erschließung und damit der Zulässigkeit einer Änderung des Bebauungsplans.

Wasserbau

Vorbemerkungen

Das Plangebiet wird durchflossen von zwei Gewässern 2. Ordnung, dem „Tränkegraben" und Graben vom Sülzebrunnen".

Bedingungen:

Aus der Lage des Gewässers ergeben sich Nutzungseinschränkungen, Verbotstatbestände und Genehmigungspflichten, welche in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen sind:

1.
Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (§§ 36 WHG i. V. mit 49 WG LSA). Bauliche Anlagen im Sinne dieser Regelung sind z.B. Gebäude, Schaltschränke, Einfriedungen, Durchlässe (z.B. Überfahrten), Gewässerkreuzungen mit Kabeltrassen und Leitungen, d.h. Anlagen die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewässer stehen.
2.
Der Zugang zum Gewässer für eine ordnungsgemäße Unterhaltung (auch maschinell) muss gewährleistet sein. Deshalb ist hier mindestens einseitig ein befahrbarer Unterhaltungsstreifen von ca. 4 m vorzusehen. Auf der Unterhaltungsseite sollten auch keine Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen.

Hinweis:
Eine Absprache über die Zugänglichkeit zu den Gewässern mit dem Unterhaltungspflichtigen, dem Unterhaltungsverband „Selke/ Obere Bode" ist für die Planung des B-Plangebietes anzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sander
SGL UWB

Quellenverzeichnis:

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der zurzeit geltenden Fassung
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409, in der zurzeit geltenden Fassung

Jantsch, Marion

Von: Friedrich, Lara-Marie <lara-marie.friedrich@kreis-hz.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Juni 2025 08:29
An: Jantsch, Marion
Cc: Rückert, Martina
Betreff: AW: 01674-2025 || Quedlinburg, Morgenrot, Morgenrot , ~ || Welterbestadt Quedlinburg Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Sehr geehrte Frau Jantsch,

die beantragte Fläche der o. a. Maßnahme wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Fläche von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet/ehemals militärisch genutzte Fläche) erfasst wird, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln gerechnet werden muss.
Vor dem Beginn solcher Maßnahmen ist deshalb eine Kampfmittelfreigabebescheinigung beizubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lara-Marie Friedrich

Landkreis Harz
Dezernat II/Ordnungsamt
SB Katastrophenschutzplanung

Tel.: 03941 5970-4517
Mobil: 0151 67034359
E-Mail: lara-marie.friedrich@kreis-hz.de

Von: Rückert, Martina <martina.rueckert@kreis-hz.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. Juni 2025 14:49
An: Albrecht, Nadine <nadine.albrecht@kreis-hz.de>; ordnungsamt <ordnungsamt@kreis-hz.de>; strassenverkehr <strassenverkehr@kreis-hz.de>; Katastrophenschutz <katastrophenschutz@kreis-hz.de>; veterinaeramt <veterinaeramt@kreis-hz.de>; schulverwaltung <schulverwaltung@kreis-hz.de>; gesundheitsamt <gesundheitsamt@kreis-hz.de>; bauordnungsamt <bauordnungsamt@kreis-hz.de>; Jörger, Kerstin <kerstin.joerger@kreis-hz.de>; vorb.brand <vorb.brand@kreis-hz.de>; Denkmal <Denkmal@kreis-hz.de>; Hoch-Tiefbauamt <Hoch-Tiefbauamt@kreis-hz.de>; Umweltamt <Umweltamt@kreis-hz.de>; behindertenbeauftragte <behindertenbeauftragte@kreis-hz.de>; liegenschaftsservice <liegenschaftsservice@kreis-hz.de>
Betreff: Az.: 01674-2025 || Quedlinburg, Morgenrot, Morgenrot , ~ || Welterbestadt Quedlinburg Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt / Gemeinde Quedlinburg bittet um Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planung gemäß beigefügtem Anforderungsschreiben.
Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die im Anforderungsschreiben angegebenen Kontaktdaten.
Weiterhin bitte ich zur Führung einer vollständigen Verfahrensakte beim Landkreis um Rücksendung des Anforderungsschreibens mit Ihrer Stellungnahme per Mail, sofern diese nicht bereits in ProBau hinterlegt ist.
Sollten Sie nicht der jeweils zuständige Bearbeiter sein, bitte ich um Weiterleitung.
Danke

Mit freundlichen Grüßen
Martina Rückert

Landkreis Harz
Bauordnungsamt
Haus / Zimmer: V / 312
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Tel.: 03941-5970 5231
E-Mail: martina.rueckert@kreis-hz.de

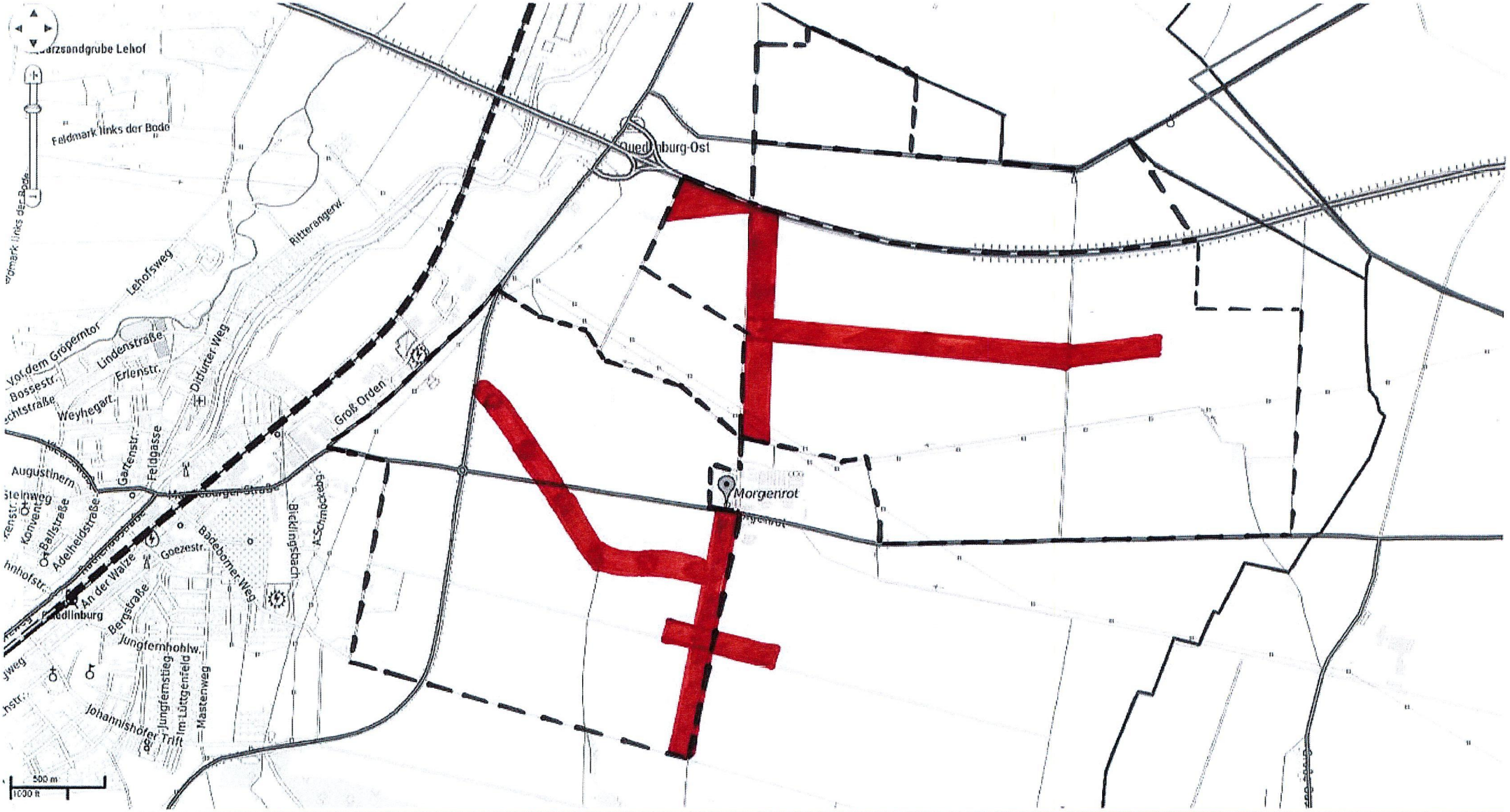
Feldmark links der Bode
Quedlinburg-Ost
Morgenrot
Lehofsweg
Rittergerw.
Lindenstraße
Erlenstr.
Weyhegart
Groß Orden
Gartenstr.
Feldgasse
Augustinern
Adelheidstraße
Goezestr.
An der Walze
Bergstraße
Jungfernhohlw.
Johannishöfer Trift
Bielkingsbach
Badebornerweg
Mastenweg
500 m
1000 ft

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Ostharz

PSF 1424
06472 Quedlinburg

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
Lindenstraße 8b • 06484 Quedlinburg

Welterbestadt Quedlinburg
3.1 Bauverwaltung und
Stadtentwicklung, Frau Jantsch
Markt 1
06484 Quedlinburg

Abteilung : Technik
Mitarbeiter : Frau Wöllmer
Telefon : (03946) 9612-155
Fax : (03946) 9612-371
E-Mail : christina.woellmer@zweckverband-ostharz.de

20.6.25

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ in der Welterbestadt Quedlinburg und 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Jantsch,

in Bezug auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 02.06.2025 nehmen wir wie folgt Stellung.

Es handelt sich um die Festsetzung von Flächen für Windenergie, Gebiete für Erneuerbare Energien und Flächen für Industriegebiete.

Generell gilt:
Weitere Investitionen im Trink- sowie Abwasserbereich im und um den Ortsteil Morgenrot sind unsererseits perspektivisch nicht vorgesehen.

Trinkwasserbereich:
Durch das geplante Gewerbe-, Industriegebiet verläuft eine Trinkwasserleitung DN 150 für die Versorgung des Ortsteils Morgenrot. Weiterer Leitungsbestand ist nicht zu verzeichnen. Eine Versorgung mit Trinkwasser für das geplante Gebiet ist daraus nicht möglich. Ebenso kann von dort kein Löschwasser gespeist werden.
Bezüglich der Löschwasserversorgung müssen wir ausführen, dass der Zweckverband grundsätzlich nicht für die Bereitstellung des Löschwassers aus dem Trinkwassernetz verantwortlich ist. Ob die im Netz vorhandene Menge zur Löschwasserentnahme ausreicht, ist durch die Stadt im Rahmen der Erstellung eines Löschwasserkonzepts zu überprüfen.

Sollte Bedarf an Trinkwasser bestehen, dann muss eine neue Zuleitung aus Quedlinburg errichtet werden. Der Anschlusspunkt kann aktuell noch nicht ermittelt werden.

Abwasserbereich:
Durch das geplante Gewerbe-, Industriegebiet verläuft eine Schmutzwasserdruckleitung DN 100 für die Entsorgung der Gemeinde Badeborn. Diese Druckleitung kann nicht zur Entsorgung des geplanten Gebiets herangezogen werden, da die Kapazitätsgrenzen erreicht sind.

Steuerkabel:

Durch das geplante Gewerbe-, Industriegebiet verläuft mit der Schmutzwasserdruckleitung ein Steuerkabel für die Anbindung des Pumpwerks Badeborn und muss erhalten werden.

allgemein:
Alle vorhandenen Leitungen sind in Ihrer Lage und Funktion zu erhalten.

Für die Erschließung der Gebiete müssen die Planung und Erschließungsverträge mit dem Zweckverband Ostharz abgestimmt werden.

Für jegliche sich ansiedelnde/s Gewerbe oder Industrie sind die Satzungen des Zweckverbandes Ostharz bindend. Dies gilt insbesondere für die im Abwasser einzuhaltenden Grenzwerte. Bei Einzelansiedlungen von verschiedenen Gewerben sind grundsätzlich beim Zweckverband Ostharz Erfassungsbögen einzureichen. Je nach Art des/der Gewerbes/Industrie sind ggf. Vorbehandlungsanlagen erforderlich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

i. V.
Dipl.-Ing. Matthias Witte
Technischer Leiter

Anlagen

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Welterbestadt Quedlinburg
Halberstädter Str. 45
06484 Quedlinburg

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
18.06.2025

Unser Zeichen
2025-002792-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.06.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Jantsch,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung (Vorentwurf, Stand 23.05.2025),
- Begründung (Vorentwurf, Stand 23.05.2025).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Klostermansfeld - Wolmirstedt 535/536 (zw. Mast-Nr. 180 – 178 und Mast-Nr. 176 – 172).**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zudem im Präferenzraum unserer geplanten Gleichstromkabelverbindung

- **OstWestLink (DC40 und DC40+),**
- **OstWestLink plus (DC40+).**

Der Verlauf unserer 380-kV-Leitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten darum, die Leitungsbezeichnung (380-kV-Leitung Klostermansfeld - Wolmirstedt) und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu ergänzen. Für eine bessere Lesbarkeit der Planzeichnung bitten wir darum, den Verlauf unserer Freileitung durchgängig auch außerhalb des Geltungsbereiches zwischen den Teilflächen 1 und 2 in die Kartengrundlage aufzunehmen.

Allgemeine Hinweise zu unserer Freileitung

In Bezug auf unsere Freileitung ist ein Freileitungsschutzstreifen von bis zu ca. 30 m beidseitig der Trassenachse sowie ein Wartungsradius von 35 m um unsere Maststandorte zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit

Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Bau- und Pflanzmaßnahmen (auch temporär) sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz (Regionalzentrum West, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt; E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) abzustimmen sind.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen, ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen.

Wir bitten darum, unseren Freileitungsschutzstreifen nachrichtlich zu übernehmen.

Für eine Überprüfung des vermessungstechnisch korrekten Verlaufs unserer 380-kV-Leitung in der Planzeichnung sowie zur Übernahme unseres Freileitungsschutzstreifens übergeben wir Ihnen in der Anlage die digitalen Daten als Geo-Package. Die Daten liegen im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG 25832) vor. Bei Rückfragen zu den digitalen Daten wenden Sie sich bitte an geodatenbereitstellung@50hertz.com unter Angabe unserer Registriernummer (2025-002792-01-OGZ).

Bitte beachten Sie bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Einstufung des Gebietes nach TA-Lärm, dass Freileitungen Schallemissionen erzeugen, die auch in den Abend- und Nachtstunden nicht abnehmen. Der Korridor unserer o. g. Leitung, in welchem signifikante Geräuschemissionen möglich sind, beträgt 201 m. Unsere vorgenannte Freileitung ist daher bei Schalluntersuchungen/-gutachten als Emissionsquelle zu berücksichtigen.

Zur Festsetzung eines Industriegebietes

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht in Teilfläche 1 (Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans) im nordwestlichen Randbereich nördlich der privaten Verkehrsfläche entlang unserer o. g. Freileitung zwischen Mast Nr. 178 und Mast Nr. 180 die Festsetzung eines Industriegebiets (GI) vor.

In Industriegebieten gelten die Regelungen über die zulässigen Arten der Nutzung nach § 9 BauNVO. Davon abweichend soll der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf gemäß textlicher Festsetzung 1.1 insbesondere regeln, dass Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude ausnahmsweise zulässig sind.

Wir bitten darum, für die Flächen innerhalb unseres Freileitungsschutzstreifens folgende Restriktionen im Sinne der Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebs unserer Freileitung zu beachten:

Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO können im Freileitungsschutzstreifen ausnahmsweise zugelassen werden.

In unserem Freileitungsschutzstreifen stimmen wir einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, grundsätzlich nicht zu. Auch Arbeitsstätten wie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.1 sollen in den Industriegebieten Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude ausnahmsweise zulässig sein. Für das in Rede stehende geplante Industriegebiet bedeuten die zuvor benannten Einschränkungen, dass innerhalb des Freileitungsschutzstreifens keine Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen werden können.

Des Weiteren dienen auch die in Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, weshalb diese Arten der Nutzung gänzlich außerhalb unseres Freileitungsschutzstreifens anzuordnen sind.

Ebenso außerhalb des Freileitungsschutzstreifens anzuordnen sind feuergefährdete Einrichtungen, insbesondere Tankstellen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie Batteriespeicher und Transformatoren.

Für Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) gelten weitere Anforderungen; siehe Ausführungen weiter unten.

Photovoltaikanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern Belange des gefahrenfreien Betriebs und der Wartung unserer Höchstspannungsleitung nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

Zusammenfassend können innerhalb des Freileitungsschutzstreifens ausschließlich sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, sofern im Rahmen der Einzelfallprüfung durch 50Hertz festgestellt wird, dass keine Belange des gefahrenfreien Betriebs und der Wartung der Freileitung beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen war es uns nicht möglich, abschließend zu prüfen, ob in den nördlichen Randbereichen des Industriegebiets im parallelen Verlauf zur Freileitung Betroffenheiten durch unseren Freileitungsschutzstreifen bestehen. Sofern unser Freileitungsschutzstreifen auch durch weitere Teilflächen berührt wird, gelten die zuvor vorgebrachten Hinweise und Restriktionen.

Gemäß textlicher Festsetzung 2.1 soll die im Industriegebiet zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 30 m festgesetzt werden. Die festgesetzte Höhe im GI soll durch technische Anlagen und Dachaufbauten, wie Blitzschutzanlagen, Lüftungsanlagen und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien um bis zu 2 m überschritten werden können, wenn diese allseits um mindestens das Maß ihrer Höhe von der Dachkante zurücktreten. Darüber hinaus soll eine Überschreitung der zulässigen Höhe durch Schornsteine zulässig sein, sofern diese technisch erforderlich sind. Für Nebenanlagen, mit Ausnahme von Masten mit Überwachungstechnik, soll eine maximal zulässige Höhe von 3,5 m festgesetzt werden. Die festgesetzte maximal zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen darf durch untergeordnete Bauteile wie Lüftungs- und Blitzschutzanlagen um bis zu 1,0 m überschritten werden. Im Bereich unseres Freileitungsschutzstreifens ist zur Gefahrenabwehr ein ausreichender Abstand zwischen baulichen Anlagen und unserer Freileitung zu wahren, der im konkreten Einzelfall durch 50Hertz zu prüfen ist. Die geplante Festsetzung 2.1 ist daher für den Bereich des Freileitungsschutzstreifens auf die Ausnahme zu beschränken.

<u>Zur Festsetzung von sonstigen Sondergebieten für Erneuerbare Energien</u>

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht in den Teilflächen 1 und 2 (Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans) im Bereich unserer o. g. Freileitung zwischen Mast Nr. 176 und Mast Nr. 172 die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten für Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windenergieanlagen sowie ergänzende Nutzungen) vor.

Photovoltaik

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) gilt Folgendes:

- Für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (z. B. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich.
- Die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mind. eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren).
- In der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.
- Zur Vermeidung ohmscher Beeinflussungen durch die Hochspannungsfreileitung ist auch bei der Verlegung von Kabeln ein Abstand von 35 m zum Mittelpunkt der Masten bzw. deren Erdungsanlagen einzuhalten.
- Hohe punktförmige Objekte (z. B. Kamera- und Beleuchtungsmaste) und feuergefährdete Einrichtungen (z. B. Batteriespeicher) sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere organisatorische,

technische und rechtliche Aspekte der Betriebsführung. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden.

Windenergie

Im sonstigen Sondergebiet SO2 EEG sollen gemäß textlicher Festsetzung 1.2 u. a. Windenergieanlagen allgemein zulässig sein. Die textliche Festsetzung 1.2 regelt, dass Rotoren über die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches herausragen dürfen sollen.

Für die Einordnung von Windenergieanlagen (WEA) gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4 (siehe Anhang – Abstände WEA). Für WEA mit einem geringeren Abstand als 3 x Rotordurchmesser (RD) sind Berechnungen zum Nachweis der Nachlaufströmung von WEA entsprechend der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09, Kapitel 5.9.3 DE.2.2 erforderlich (siehe Anhang – Nachlaufströmung). Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erbringen und bei 50Hertz einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass 50Hertz zum Nachweis der Nachlaufströmung der WEA und deren Einfluss auf die Freileitung ausschließlich das vereinfachte Verfahren nach DIN EN 50341-2-4 akzeptiert. Hintergrund ist, dass Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Entsprechend § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) und die Grundsätze des DIN (Deutschen Institut für Normung e. V.) zur Anwendung kommen. Da der vorbeschriebene Sachverhalt in der DIN EN 50341-2-4 geregelt ist, werden darüberhinausgehende Untersuchungen (z. B. mittels CFD-Analyse) seitens 50Hertz nicht akzeptiert.

Der Abstand zwischen Trassenachse unserer o. g. Freileitung und SO2 EEG liegt im engsten Bereich bei ca. 145 m. Damit wäre der Mindestabstand nach DIN EN 50341-2-4 für die auf Seite 21 der Begründung aufgeführten Beispiel WEA und deren mögliche Standorte eingehalten. Die Prüfung der Nachlaufströmung ist dennoch erforderlich.

<u>Zur textlichen Festsetzung Nr. 5</u>

Der textlichen Festsetzung Nr. 5, wonach Freileitungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig sein sollen, widersprechen wir. Diese Festsetzung hätte eine Beschränkung auf den Bestandsschutz zur Folge und würde eine ggf. in Zukunft erforderliche Netzverstärkung oder einen Ersatzneubau unmöglich machen. Eine Anpassungsfähigkeit an zukünftig technische Anforderungen insbesondere in Hinblick auf die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energien wäre damit nicht sichergestellt. Unserer Verpflichtung, einen sicheren Leitungsbetrieb aufrechtzuerhalten, könnten wir dadurch langfristig ggf. nicht gerecht werden. Eine in Folge eines Ersatzneubaus zwingende Verlegung der betroffenen Freileitungsabschnitte in den

Boden als Erdkabel ist in Hinblick auf technische und wirtschaftliche Aspekte sowie die Kosten für die Allgemeinheit unverhältnismäßig. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind wir dazu verpflichtet, eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“ sicherzustellen. Diesem vom Gesetzgeber verankerten Ziel zur Versorgungssicherheit für die Allgemeinheit ist in der Abwägung zum Bebauungsplan eine hohe Bedeutung beizumessen.

Zur geplanten Gleichstromkabelverbindung

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromverbindung:

- Maßnahme DC40 – OstWestLink (Suchrauch Nüttermoor – Streumen)
- Maßnahme DC40+ – OstWestLink (Surchraum Dörpen/West – Klostermansfeld)

Die Maßnahmen sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 01.03.2024 durch die BNetzA bestätigt. Damit ist nach Konsultation und eingehender Prüfung seitens der Behörde der energiewirtschaftliche Bedarf festgestellt.

Die Maßnahmen werden im nächsten Schritt in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgenommen. Die Feststellungen im BBPlG sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.

Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des Untersuchungsraums zwischen den o.g. Netzverknüpfungspunkten einen ersten groben Trassenkorridor und wird anschließend den Beginn des Genehmigungsverfahren beantragen.

Nach aktuellem Planungsstand ist Ihr Vorhaben nicht von unserer Planung betroffen. Dennoch ist es möglich – aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann. Wir bitten Sie daher, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Projektwebsite:
Netzausbau - OstWestLink

Für Rückfragen zu unserem Projekt OstWestLink steht Ihnen unsere Kollegin Theresa Schneider gern zur Verfügung: theresa.schneider@50hertz.com.

Fazit

Wir bitten darum, die vorstehenden Hinweise in Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Zusammenfassend sind zur Berücksichtigung unserer Belange aus unserer Sicht folgende Änderungen erforderlich:

Der Freileitungsschutzstreifen ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Freihaltung des Freileitungsschutzstreifens von baulichen Anlagen bzw. deren eingeschränkte Zulässigkeit ist durch zeichnerische und/oder textliche Festsetzungen planungsrechtlich zu sichern.

Als Änderungen im Bebauungsplan schlagen wir vor die zeichnerische Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (GFL) für die gesamte Fläche des Freileitungsschutzstreifens in Verbindung mit der Änderung der textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.2 zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung der zulässigen Arten baulicher Nutzungen nach folgendem Beispiel:

> tF 1.1
> […] *Im Industriegebiet GI1 können innerhalb der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsbetreibers (50Hertz Transmission GmbH) zu belastenden Fläche GFL ausschließlich sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Belange des zuständigen Leitungsbetreibers nicht entgegenstehen.*
>
> tF 1.2
> […] *Hiervon abweichend gilt für die innerhalb der $SO1_{EEG}$ und $SO2_{EEG}$ mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsbetreibers (50Hertz Transmission GmbH) zu belastende Fläche GFL, dass ausschließlich folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig sind, wenn Belange des zuständigen Leitungsbetreibers nicht entgegenstehen:*
> - *Solarmodule für Photovoltaik, einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden,*
> - *für die Erschließung erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen,*
> - *Zufahrten, Wege und Wartungsflächen sowie*
> - *Einfriedungen.*

Wir bitten um Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) als Hinweis in die Planzeichnung sowie in die Begründung zum Bebauungsplan:

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen (z. B. über Standorte und Höhen einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung) sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i. A. Kretschmer i. A. Trapp

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4
- Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Nachlaufströmung einer Windkraftanlage gemäß DIN EN 50341-2-4
- Geodaten

Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Nachlaufströmung einer Windkraftanlage gemäß DIN EN 50341-2-4

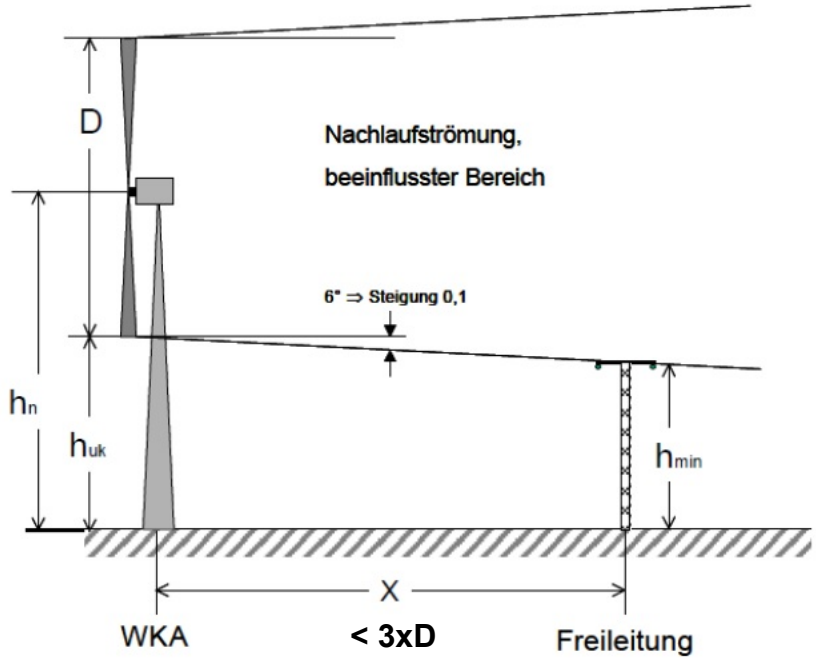

Erläuterungen:
h_{min} = Höhe der Nachlaufströmung
h_n = Nabenhöhe
h_{uk} = Unterkante Nachlaufströmung (= h_n – D/2)
D = Rotordurchmesser
X = Entfernung der WKA zum betrachteten Punkt (< 3xD)

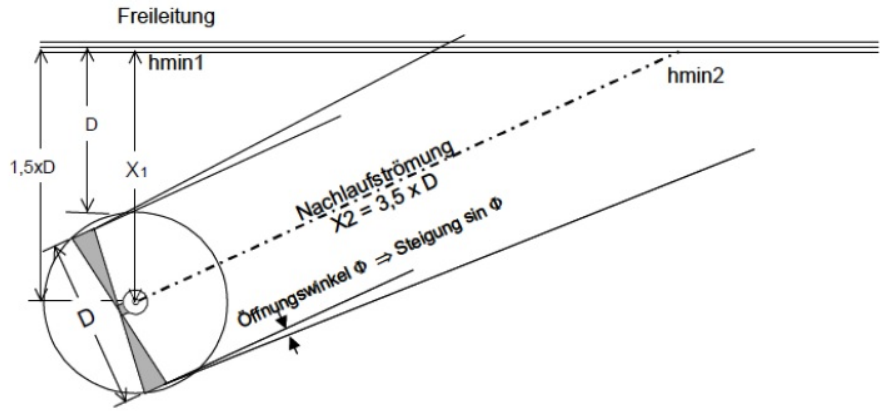

Bedingung:
$h_{min1} > h_{FL}$
$h_{min2} > h_{FL}$
Die Nachlaufströmung bildet einen Kegelstumpf mit einer Steigung / einem Öffnungswinkel Φ , d.h.
$h_{min} = h_{UK} – X * \sin \Phi$ oder
$h_{min} = (h_n – D/2) - 0{,}1 * X$ bei $\Phi = 6°$

Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4

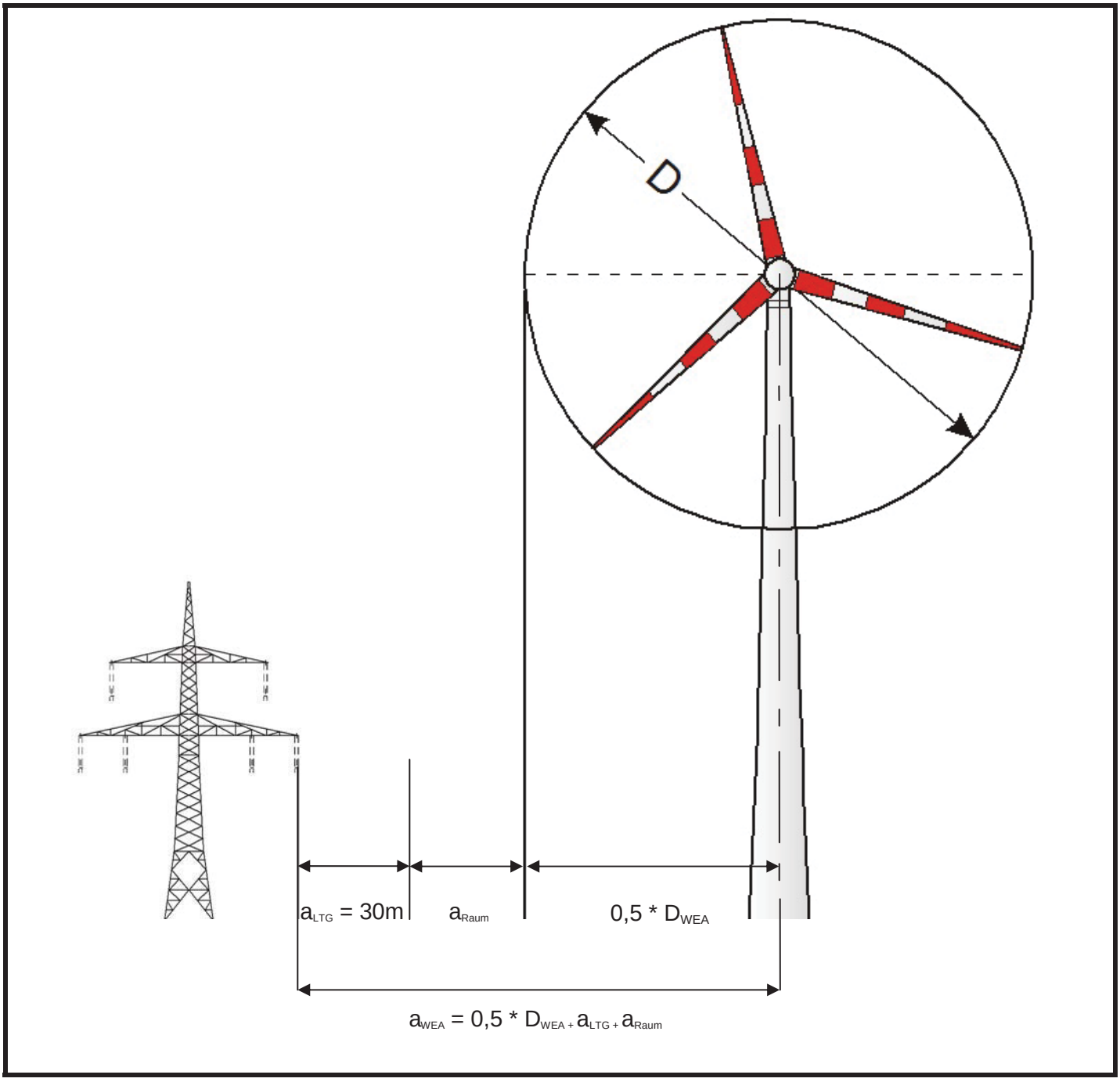

Erläuterungen:

a_{WEA} = der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage

D_{WEA} = der Rotordurchmesser (RD)

a_{LTG} = der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand für Nennspannungen > 110 kV

a_{Raum} = eventuell benötigter Arbeitsraum für Montagekräne für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage

Unter keinen Umständen darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der spannungsabhängige Mindestabstand von 30 m zum ruhenden Leiterseil unterschritten werden.

Die Autobahn
Ost

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99 700
F: +49 345 940 99 702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de
Welterbestadt Quedlinburg
3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Technisches Rathaus
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
02.06.2025	NLO-HAL-IKR/24/36/84,1-87,7_BP_74_Quedlinburg	Ines Kritzler, -605	19.06.2025

Bundesautobahn A36 (Braunschweig – Bernburg)
32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“
der Welterbestadt Quedlinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jantsch,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 02.06.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der o. g. 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes betrifft die BAB A 36, beide Richtungsfahrbahnen, ca. von Betriebs-km 84,157 bis ca. km 87,711. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ befindet sich mit ca. 400 m in größerem Abstand zur BAB A 36.

1. Planung

Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2. Landschaftspflege und Naturschutz

Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind betroffen:

Im räumlichen Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Welterbestadt Quedlinburg (Vorentwurf) befinden sich Kompensationsmaßnahmen.
Es handelt sich hierbei um die planfestgestellte und realisierte Kompensationsmaßnahme zum Neubau der A 36 zwischen A 395 und A 14 (PA 9.1):

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

A005 Gestaltung eines Gewässerschonstreifens südlich des Tränkegrabens sowie Ergänzung der bestehenden lückigen Baumreihe mit Erlen und Obstbäumen

Auflagen:

Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und sind gemäß Planauszug und beigefügten Maßnahmenblättern als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Zweckbestimmung landschaftspflegerische Kompensationsfläche für Autobahn A 36“ auszuweisen und in der Plankarte und im Text des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Die digitalen Daten zur genauen Lage der o.g. Kompensationsmaßnahme kann bei der Autobahn GmbH des Bundes abgefordert werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Abteilung A 4 (Naturschutz und Landschaftspflege) der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes unter folgendem Funktionspostfach: fu-ost-nl-hal-naturschutz@autobahn.de in Verbindung.

Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind der Anlage beigefügt.

Hinweis:
Angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ befinden sich nordöstlich die A/E Maßnahmen A004 – A4 Gehölze. Diese dürfen nicht negativ beeinflusst werden!

3. Lärmschutz

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

4. Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Plans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht hingewiesen.

5. Anbaurecht

Im Übrigen sind folgende **anbaurechtlichen Belange** zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB 36 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

a. Allgemeine Hinweise:

Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten

Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Dies gilt auch für Werbeanlagen an/auf Windenergieanlagen.

Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

b. Windenergieanlagen

Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen

weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung.

Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes unter: https://www.autobahn.de/fileadmin/user_upload/Information_zur_Errichtung_Nutzung_von_Behelfszufahrten_V1.0_Stand_22.06.2022.pdf

c. Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und ggf. in Form von notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Autobahn Ost

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Hinweis:
Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: SHP (inklusive SHX, DBF und PRJ), KML oder DXF erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/Verkehr

i.A.
Klaus Jäckel
Abteilungsleiter C1

Anlagen:
- LAP-Maßnahme-Pläne A005 Westteil, Mittelteil und Ostteil
- LBP-Maßnahme-Blatt
- Planauszug KISS und GIS_A05_A04

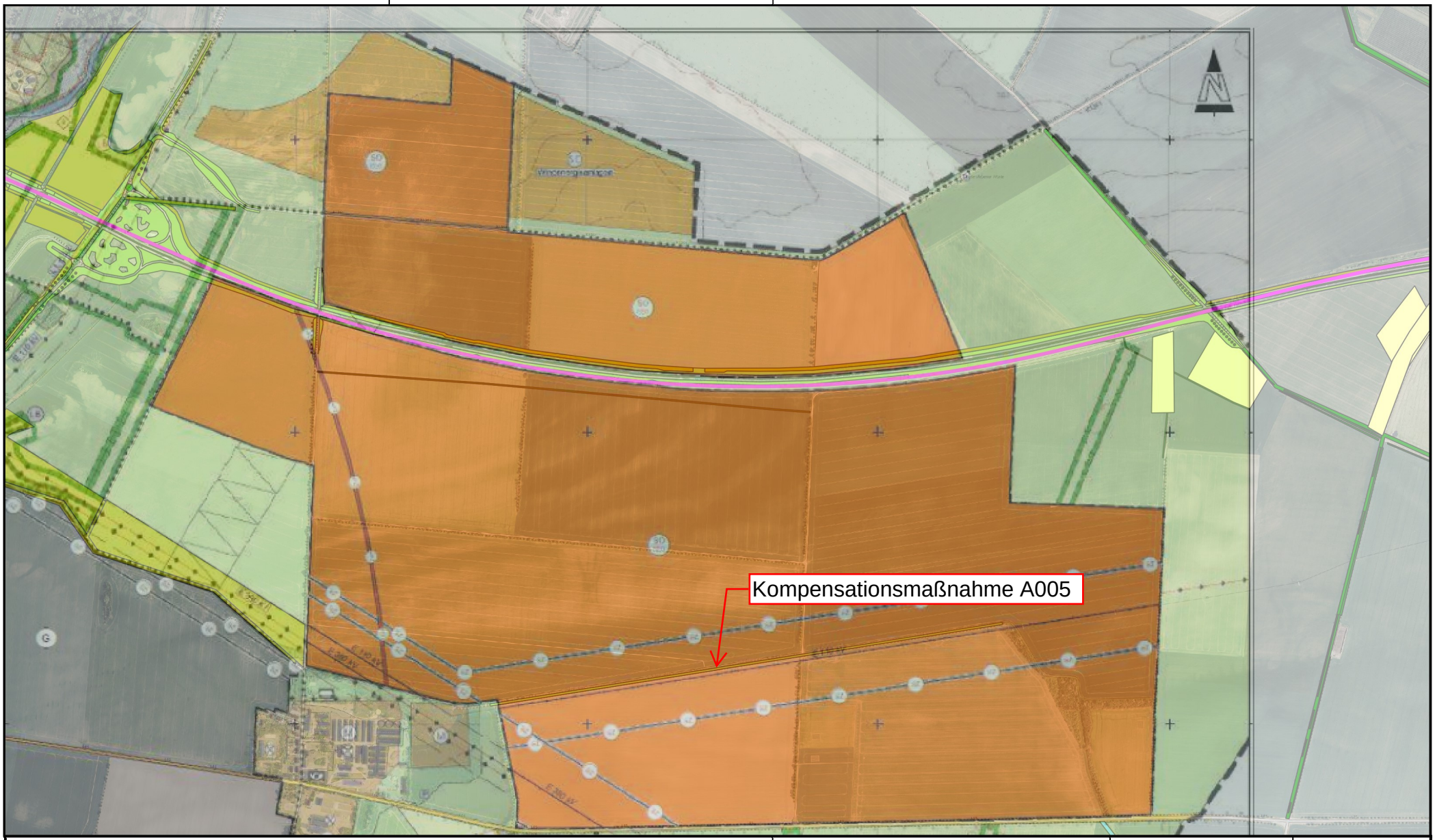

Maßnahmen - höchster Stand

- Acker
- Artenschutz
- Bäume
- Boden
- Entsiegelung
- Fauna
- Feld-/Ufergehölze/Gebüsche/Hecken
- Fließ-/Stillgewässer
- Moor
- Offenland/Grünland
- Schutzmaßnahme
- Sonstiges
- Streuobst/Obstbäume
- Sukzession
- Wald

Quellenvermerk:

Liegenschaftskataster Sachsen-Anhalt ohne Eigentümer
LVermGeo ST, dl-de/by-2-0

Die Autobahn
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)
Abt. A4 - Naturschutz und Landschaftspflege

Unterlage:
Übersichtskarte

Maßstab: 1:13.000
Erstellt: Mandy Bege
Datum: 11.06.2025

BAB A 36, ca. km 84,10 – 87,70
BP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und 32. Teiländerung FNP, Quedlinburg

Projektbezeichnung	LBP-Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.
Neubau zw. A 395 und A 14 (PA 9.1)		A005 A 5 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Lage der Maßnahme / Bau-km

Gemark. Quedlinburg

Konflikt-Nr. KBW 1, K 2

Beschreibung:

Der Neubau der B 6n stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild dar, bei dem wichtige Naturhaushaltsfunktionen (Filterung, Pufferung, Speicherung, Grundwasserneubildung u. a.) im Boden- und Wasserhaushalt beeinträchtigt werden. Des Weiteren kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Vegetationsstrukturen (Hecken, Baumreihen, Acker und krautige Vegetation) und von Tierlebensräumen (Nahrungshabitat, Sommer- Winterlebensraum u. a.) unterschiedlicher ökologischer Bedeutung und Wertigkeit für den Naturhaushalt.

Eingriffsumfang: 0,0000 ha; 0,00 Stück; 0,00 m ☐ Folgetext auf Beiblatt...

Maßnahme

Zielsetzung:

Gestaltung eines Gewässerschonstreifens
Südlich des Tränkegrabens erfolgt gemäß § 94 WG LSA die Gestaltung eines arten- und strukturreichen Gewässerschonstreifens zur Kompensation des Verlustes und der Beeinträchtigung von krautiger Vegetation

☐ Folgetext auf Beiblatt...

Beschreibung:

Hierzu wird der Streifen zwischen Tränkegraben und Hochspannungsleitung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und mit einer Regelsaatgutmischung (RSM 7.2.1 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern) begrünt. Zur Förderung von Organismen mit mehrjährigen Entwicklungszyklen erfolgt die Mahd nach Ablauf der Pflege in mehrjährigen Intervallen oder nach Bedarf. Der Zeitpunkt der Mahd wird zum Schutz der in Grabennähe ansässigen Fauna im Spätsommer oder Herbst gewählt.
Entlang des südlichen Grabenufers werden Ergänzungen der bestehenden lückigen Baumreihe durch die Pflanzung von Schwarz-Erlen (Alnus glutinosa) und Obstbäumen (siehe Kapitel 10 "Empfehlungen zur Pflanzenverwendung") in der Mindestqualität HSt. 3xv., m. Db., 10-12 vorgenommen. Zur Aufwertung und Bereicherung des Landschaftsbildes werden die Abstände der Gehölze unregelmäßig

■ Folgetext auf Beiblatt...

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1+2 Jahre)
o Einhaltung der DIN 18 916 bzw. 18 919
o Mahd des Gewässerschonstreifens erfolgt anfangs ein- bis zweimal jährlich, später alle 4 bis 7 Jahre oder nach Bedarf jeweils im Spätsommer oder Herbst
o keine Nutzung von Rotationsmähwerken

☐ Folgetext auf Beiblatt...

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

im Zuge der Straßenbauarbeiten

Flächengröße: 0,8700 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n):

Vorgesehene Regelung

■	Fläche der öffentlichen Hand:	0,2300 ha	Künftiger Eigentümer: bisheriger
■	Fläche Dritter:	0,6400 ha	
☐	Grunderwerb:	0,0000 ha	Künftige Unterhaltung: bisheriger
■	Nutzungsänderung / -beschränkung:	0,8700 ha	

Projektbezeichnung Neubau zw. A 395 und A 14 (PA 9.1)	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 1	Maßnahme-Nr. A005 A 5 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Maßnahmebeschreibung:

gewählt. Der Mindestabstand der Bäume zueinander sowie zu bestehenden Gehölzen beträgt 8 m. Alle Neupflanzungen werden durch Pfahldreibock und Verbissschutz gesichert.
Die Maßnahme dient einerseits der Kompensation des Verlustes und der Beeinträchtigung von krautiger Vegetation. Andererseits wirkt sich die Maßnahme auch positiv auf andere Schutzgüter aus. Durch die Entwicklung von extensiv gepflegtem Grünland und die Pflanzung von Gehölzen erfolgt eine ganzjährige Bodenbedeckung und -durchwurzelung, die eine Aufwertung des Bodens sowie eine Verbesserung der Bodenstruktur und der Grundwasserqualität bewirkt. Die Baumreihen entlang des Tränkegrabens stärken zusätzlich die Funktion des Grabens als Leit- und Vernetzungselement im Biotopverbund und bilden pot. Lebens- und Nahrungsräume.

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS

Welterbestadt Quedlinburg
Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Frau Marion Jantsch
Markt 1
06484 Quedlinburg

E-Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

26. Juni 2025

Stellungnahme von ICOMOS Deutschland im Rahmen des präventiven Monitorings
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot",
Frühzeitige Beteiligung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans Quedlinburg „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) bedankt sich für die Anfrage der Stadt Quedlinburg um eine Stellungnahme im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS befasst sich kontinuierlich mit der Beobachtung des Zustandes der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland und des Umgangs mit ihnen und es berät dabei die zuständigen Stellen. Diese Tätigkeit folgt den Richtlinien der Welterbekonvention der UNESCO und dem Auftrag zum „Preventive Monitoring“ gemäß der Resolutionen Nr. 27 (2008) und 32 (2017) der Generalversammlung von ICOMOS.

Daher ergibt sich eine Zuständigkeit aus der Tatsache, dass die Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ seit 1994 in der Liste des UNESCO-Welterbes eingetragen ist. ICOMOS hat gemäß den „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ eine beratende und überwachende Funktion bei Maßnahmen, die potenziell das Schutzgut beeinträchtigen könnten.

Der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ (Nr. 535) ist über Kriterium (iv) definiert als „herausragendes Beispiel für eine europäische Stadt auf mittelalterlichen Fundamenten mit einem signifikanten Bestand an Fachwerkhäusern von außergewöhnlicher Qualität.“ Die Stadtentwicklung ist unter der Herrschaft des Reichsstiftes, sowohl im Stadtgebiet als auch in der umgebenden historischen Kulturlandschaft ablesbar. Auch heute ist die historische Stadtsilhouette mit Stiftsberg, St. Wiperti und Münzberg als Landmarken aufgrund des landschaftlich geprägten Umfeldes, der nur partiell erfolgten Siedlungserweiterungen sowie einer moderaten Höhenentwicklung der Neubauten gut wahrnehmbar. Vielfältige Sicht- und Bedeutungsbeziehungen, die bereits im Mittelalter bestanden, sind unverstellt erhalten geblieben.

Quedlinburg hat im April 2013 einen umfassenden Welterbe-Managementplan (WMP) vorgelegt und diesen in einem Akt der Selbstverpflichtung zur Grundlage städtischen Handelns erklärt. Hieraus ist auszugsweise zu entnehmen: „Die weitgehend unverbaut erlebbare historische Silhouette Quedlinburgs und die Einbettung der Stadt in eine abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft in unmittelbarer Nähe des Harzes unterstreichen den universellen Wert der Welterbestätte." (Welterbemanagementplan, Quedlinburg 2013, Seite 9).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 liegt außerhalb der Pufferzone des Welterbes. Er befindet sich im wider setting der Welterbestätte, dem wertvollen landschaftlichen Umfeld. Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung von weniger als 5 km Luftlinie zum Welterbe könnte aus unserer Sicht eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Welterbestätte und ihrer Attribute zur Folge haben. Zudem wird der B-Plan Nr. 74 aus unserer Sicht dem kulturhistorisch wertvollen landschaftlichen Umfeld Quedlinburgs nicht angemessen gerecht. Die Errichtung von Windturbinen könnte zu einer technischen Überprägung der historischen Stadtsilhouette und des Landschaftsbildes führen. Konflikte erscheinen aus unserer Sicht vorprogrammiert.

Wir empfehlen daher im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 74 und der Änderung des FNP nachdrücklich umgehend die Visualisierung der Windenergieanlagen und die Durchführung eines „Heritage Impact Assessments" (HIA) nach den Standards der UNESCO (https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments).

Die Grundlage für eine Visualisierung sollte stets ein digitales Geländemodell sein, in das die potenziellen WEA maßstabsgerecht implementiert werden, um die Situation aus allen Perspektiven beurteilen zu können. Neben der „Guten fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende gibt es mittlerweile auch eine Reihe von Toolkits, die die UNESCO zusammen mit ICOMOS entwickelt hat. Hervorzuheben sind die „Guidance for Wind Energy Projects in a World Heritage Context" (https://whc.unesco.org/en/wind-energy) sowie „Impacts of Wind Energy Projects and their Assessment" (https://whc.unesco.org/en/wind-energy/impacts).

Wir bitten, dieses Thema auf die Agenda des bereits vereinbarten Termins der ICOMOS-Beratung am 07. Oktober 2025 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Ulrike Laible Prof. Dr. Barbara Beckett Dipl. Ing. Martin Reichert

Monitoring-Beauftragte der Monitoring-Gruppe von ICOMOS Deutschland

Kopie via E-Mail

- Dr. Elisabeth Rüber-Schütte, Landeskonservatorin von Sachsen-Anhalt (erueberschuette@lda.stk.sachsen-anhalt.de)
- Dr. Oliver Schlegel, Landkreis Harz, Sachgebiet Denkmalschutz (oliver.schlegel@kreis-hz.de)
- Katrin Kaltschmidt, Stabsstelle 01 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement , Stadt Quedlinburg (katrin.kaltschmidt@quedlinburg.de)
- Claus Giersch und Gabriele Horn, Sprecher*in der Monitoring-Gruppe von ICOMOS Deutschland (monitoring@icomos.de)

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern nutzte ich die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“ im Technischen Rathaus, Halberstädter Str. 45. Dort sah ich die ausliegenden Unterlagen ein. Zu diesem „Zukunftsprojekt“ ergeben sich zwangsläufig Fragen und Anmerkungen. Ein paar wenige davon möchte ich Ihnen nachfolgend mitteilen.

In der Mitteldeutschen Zeitung habe ich schon zweimal meine Meinung zur anstehenden Thematik veröffentlicht, am 12. März 2024 und am 14. März 2025. In meiner E-Mail schicke ich Ihnen die beiden Beiträge zu Ihrer Information mit.

1. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob ein solches großflächiges Vorhaben, wie es das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ ist, mit insgesamt 887 ha angesichts des wachsenden Hungers auf der Welt in einer Region mit besten Böden (Bodenwertzahlen von 80 und darüber) und bestem know how für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Lebensmittelerzeugung gerechtfertigt werden kann. Aus dieser Sicht ist das Projekt nicht zu begründen, zumal die Bekämpfung des Hungers auf der Welt von unserem Land immer wieder betont wird.

2. Dass ein derartiges Zukunftsprojekt auf so wertvollen Ackerböden etabliert werden soll, besagt, dass man sich des Wertes eines solchen Ackerbodens mit Bodenwert-zahlen von 80 und darüber nicht bewusst ist oder ihn ignoriert. Boden dieser Qualität ist ein Kulturgut.

3. Nach Aussagen des EU-Landwirtschaftskommissars Christoph Hansen hat die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln oberste Priorität. Diese vorrangige Aufgabe der Ernährungssicherung besteht auch für die deutsche Landwirtschaft. Das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ steht dem absolut entgegen.

4. Beim Studium der Unterlagen fällt dem fachkundigen Leser beim Gliederungspunkt „Schutzgut Boden“ auf, dass die Faktoren zur Bodenbildung unvollständig sind. Es werden nur die Faktoren Untergrund, Klima und das Relief aufgeführt. Die vom Menschen durchgeführte Bodenbearbeitung incl. Düngung, Humuswirtschaft u.a. fehlen. Bekanntlich sinkt die Bodenfruchtbarkeit wieder, wenn eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodenbearbeitung nicht stattfindet. Ein Vergleich zu einem leerstehenden Haus bietet sich an, es verfällt im Laufe der Zeit. Die hohe Bodenfruchtbarkeit hier um Quedlinburg ist das Ergebnis jahrzehntelanger verantwortungsvoller, landwirtschaftlicher Nutzung.

5. In den Unterlagen wird ferner darauf hingewiesen, dass im Sachsen-Anhalt großflächige Innovationsflächen von >50 ha, die kurzfristig nicht mehr bedient werden können, für innovative technologieorientierte Unternehmen gesucht werden. Das ist verständlich. Nicht verständlich ist, dass Ackerflächen mit Bodenwertzahlen von 80 und mehr solche Flächen sein sollen. Dass diese Flächen mit einer Größe von >50 ha kurzfristig nicht mehr bedient werden können, d.h. sie wären landwirtschaftlich nicht nutzbar, ist selbst dem Laien absolut unverständlich.

6. In den Unterlagen wird das „angenehme Erscheinungsbild“ der Windkraftanlagen angesprochen. Auch wenn diese Anlagen farblich und gestalterisch durchdacht sind, zerstören sie das Naturgefüge. Das lässt sich nicht durch ein „angenehmes Erscheinungsbild“ beheben. Windkraftanlagen sind Störfaktoren in der Landschaft, die den Wert der Region (u.a. natürliches Landschaftsbild, touristisch nicht attraktiv) drastisch verringern. In der Tabelle auf S. 30 (Umweltbericht 3.15; Wechselwirkungen) wird die Umweltauswirkung auf die Landschaft „Veränderung des Landschaftsbildes“ als „wenig erheblich“ eingestuft. Dem kann absolut nicht zugestimmt werden. Großflächige Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen sind sehr wohl eine sehr große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Wer gibt nur solche Einschätzungen ab?

MZ DIENSTAG, 12. MÄRZ 2024 17

LESERBRIEF

Negative Folgen für Boden

Zu „Solarmodule statt Traktoren“
MZ vom 1. März

Solarflächen um die Welterbestadt Quedlinburg und im gesamten landschaftlich einzigartigen Nordharzgebiet, wie es im Quedlinburger Harzboten vom 1. März zu lesen ist, rufen zur Meinungsäußerung auf. Nach Verabschiedung von der wenig rentablen Tierhaltung sind Bauern zunehmend gewillt, landwirtschaftliche Flächen mit PV-Anlagen zu bebauen. Leider gilt schon seit geraumer Zeit, dass deutsche Landwirte nicht mehr unbedingt Lebensmittel für die Bevölkerung produzieren müssen, nein, sie müssen heute mit ihren Flächen und Ställen Geld verdienen. Das Beispiel zeigt es augenscheinlich.

Interessant sind die Argumente aus landwirtschaftlicher und naturschützerischer Sicht für die PV-Vorhaben. Demnach würde die Bebauung einer Ackerfläche mit PV-Anlagen diese gegenüber einer nur ackerbaulich genutzten Fläche aufwerten. Der intensive Ackerbau fehlt und es würden Rückzugsräume für alle möglichen Lebewesen geschaffen. Das ist sicher ein Trugschluss. Eine Ackerfläche, gleich welcher Bodenqualität, erfährt durch PV-Anlagen allein eine Aufwertung finanzieller Art.

Auf die Bodenflächen unter den eng gestellten Solaranlagen scheint keine Sonne, so dass die für das Pflanzenwachstum notwendige Photosynthese kaum bzw. nicht mehr stattfinden kann. Auch eine Bodenbearbeitung ist fernerhin nicht möglich. Infolge des reduzierten Pflanzenwachstums unter den Solarflächen fehlt Nahrung für die Bodenbewohner. Eventuell fressen Schafe die letzten Pflanzen, und das fehlende Sonnenlicht gestattet keinen ausreichenden Pflanzenaufwuchs. Im Schatten unter den Solarflächen werden sich Fauna und Flora, für die das Sonnenlicht lebensnotwendig ist, kaum nennenswert ansiedeln.

Ferner gibt es Auswirkungen auf die Qualität und Struktur des Bodens. Beim Aufstellen der Solartechnik verdichtet schwere Technik den Boden bis in größere Tiefen mit negativen Folgen für den Lebensraum der Bodenlebewesen. Ein guter Boden soll sich aus 50 Prozent festen Bestandteilen wie Mineralien und organischen Substanzen, aus 25 Prozent Bodenwasser und 25 Prozent Bodenluft zusammensetzen. Verdichtete Böden, wo später infolge der Bebauung keine Bodenbearbeitung mehr stattfinden kann, erreichen diese Werte keinesfalls.

Eine 30-jährige Pause ohne Ackerbau ist für den Boden nicht förderlich. Der Mensch entwickelte den ursprünglichen Naturboden dank seiner langen Bodenbearbeitung und -nutzung zu dem, was er heute ist. Der Boden in seinen unterschiedlichen Qualitätsformen ist somit ein unwiederbringliches Kulturgut. Fehlt die Bodenbearbeitung für eine derart lange Zeit, sinkt die Bodenqualität.

Der Umgang mit dem Boden gestattet keine Leichtfertigkeit. Das Bewusstsein und die Verantwortung dafür sind leider vielerorts nicht mehr in dem erforderlichen Maße präsent. Diese Situation bedarf dringend einer neuen, verantwortungsvollen Aufmerksamkeit.

Martin Wähner,
Quedlinburg/per E-Mail

Die veröffentlichten Leserzuschriften müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Briefe und E-Mails bitte mit vollem Namen und Postanschrift versehen.

ELDEUTSCHE ZEITUNG

LESERBRIEF

Besonderer Schatz

Zum Bau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in Quedlinburg.

Der Bedarf an Energie und Maßnahmen für die Infrastruktur in Deutschland wächst. Dafür müssen Ressourcen, auch um Quedlinburg, erschlossen werden. Die hiesige Region sticht bekanntlich wegen der guten Bodenqualität in Deutschland heraus. Der hohe Wert des in der Fläche nicht vermehrbaren Bodens mit 70 bis 90 Bodenpunkten, partiell bis 100 Punkte in Richtung Morgenrot, ist ein besonderer Schatz. Dieser Wert, die hohe und stabile Bodenfruchtbarkeit, ist unter anderem das Resultat einer über lange Zeit nachhaltigen Bodenbearbeitung. Das verlangt höchsten Respekt.

Die vornehmlichste Aufgabe der Landwirte war und ist die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln. Heute kommen andere Produktionsfelder hinzu, die eine hohe Wirtschaftlichkeit in Aussicht stellen. Der Landwirt muss heute nicht mehr unbedingt Lebens- und Futtermittel erzeugen, er muss Geld verdienen. Im Vergleich zu früher beeinflusst dieser Unterschied sicher auch die gesellschaftliche Sicht auf die Branche. Gegenwärtig verspricht die Orientierung auf Bioenergie und Investitionen in die Infrastruktur auf Ackerflächen wirtschaftlich vielversprechender zu sein als der Anbau von Getreide, Zuckerrüben etc., auch bei höchsten Erträgen. Vielerorts aktive Investoren bieten heute für Flächen, um sie nichtlandwirtschaftlich zu nutzen, Preise, die die Bodenqualität bedeutungslos werden lassen.

Auf den hochwertigen Flächen um Quedlinburg sind nun Investitionen für Photovoltaik-, Windkraftanlagen und für einen Autohof geplant. Damit gehen diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung für immer verloren. Auch wenn der wertvolle Mutterboden abgetragen und auf minderwertigere Flächen verbracht wird, wird es an der neuen Stelle nur ein künstlicher Acker werden. Die vertikale gewachsene Bodenstruktur fehlt.

Diese Sicht auf den Wert von Fläche und Boden reflektiert auch den Stellenwert der Landwirtschaft in der Gesellschaft. Leider greift diese erschreckende Entwicklung um sich, nicht nur in den Städten. Der Trumpf hiesiger Landwirtschaftsbetriebe war stets der großflächig vorhandene, hochwertige Ackerboden. Heute ist es nur noch die verfügbare Fläche. Das lässt den Respekt speziell gegenüber dem Boden und der Natur als Grundlage landwirtschaftlicher Tätigkeit vermissen.

Gewiss, diese Investitionen werden in unserem Land benötigt. Leider wird dabei ein verantwortungsvolles Abwägen der „Trümpfe“ bei der Wahl von möglichen Investitionsstandorten vermisst. Einen Acker mit über 80 Bodenpunkten für immer zu zerstören, ist aus landwirtschaftlich-ethischer Sicht nicht vertretbar. Das geht über das „Schlucken einer Kröte“ weit hinaus. Es ist eine Sünde, wenn man den Sinn dieses Wortes versteht. Diese in die Zukunft weisende Entwicklung, mag sie auch noch unklar sein, erinnert durchaus an die Moral aus dem Märchen der Gebrüder Grimm „Vom Fischer und syner Fru“.

Martin Wähner, via E-Mail

Die veröffentlichten Leserzuschriften müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Briefe und E-Mails bitte mit vollem Namen und Postanschrift versehen.

MZ 14.03.2025

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 8

Unsere Stellungnahme richtet sich gegen die geplanten Windenergieanlagen im oben genannten Entwicklungsgebiet in den Teilflächen 2 und 3.

Im Stadtkurier vom 31.05.2025 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich bekannt gegeben und die Beteiligungsfrist vom 03.06.2025 bis 20.06.2025 festgesetzt. In der Bekanntmachung ist nicht zu entnehmen zu entnehmen, dass hier ein großflächiges Gebiet mit 14 Windkraftanlagen errichtet werden soll.

Im Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt wurde die Planung detaillierter dargestellt.

Auf Seite 9 wird Bezug auf eine Stadtsilhouettenprüfung von 1998 sowie eine Sichtachsenanalyse aus dem Jahr 2012 genommen. Hier stellt sich die Frage, ob die damaligen Grundlagen im Bezug zu den heutigen Dimensionen moderner Windenergieanlagen noch Maßstab sein können. Ebenso ist hier anzumerken, dass keine konkrete Standortanalyse vorliegt, um so ein raumgreifendes Vorhaben verantwortlich zu prüfen.

Unter Punkt 2.4 wird hingewiesen, dass der angenommene Mindestabstand in Teilfläche 2 unterschritten wird. Zitat: „Jedoch wirkt sich die weitere Pufferzone um die Welterbestätte (3.750 m) auf die Teilfläche 2, in Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb dieses Radius aus“.

Als Berechnungsgrundlage wurde hier der 15 fache Abstand zu Bauhöhe angenommen. Die derzeit geplanten Anlagen (Höhe 285 m) weichen hiervon erheblich ab. Ebenso ist zu hinterfragen, wie es zu dieser Festlegung kam und ob hierbei alle relevanten Träger öffentlicher Belange beteiligt waren.

Eine konkrete Analyse für das Landschaftsbild in Richtung Stadt kommend sowie aus der Stadt hinaus in die Landschaft, die Wahrnehmung vom Schlossberg über die Stadt in das bisher ungestörten Landschaftsbild wird in keiner Weise nachvollziehbar untersucht und bewertet.

Hinzu kommt die Größe des geplanten Vorhabens mit 14 WEA mit einer Einzelhöhe von 285 m Rotorspitze, eine Hohe nahe dem Eiffelturm (312 m). Auch die topografische Situation mit einer ansteigenden Höhenstaffelung findet keine Berücksichtigung. Die geplanten Anlagen des Typs Vesta 172 mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m sind unserer Kenntnis nach in Deutschland noch nicht umgesetzt worden. Zur Beurteilung der Maßnahme fehlt eine visuelle Darstellung der Windräder vom Schlossberg aus um die Auswirkung der 2,6 km breiten Geltungsbereiches beurteilen zu können. Aufgrund dieses Defizits haben wir beiliegenden Lageplan und Visualisierung erstellt und um diese für einen breiteren Dialog zur Verfügung zu stellen.

1998 wurden im Bereich des ehem. Militärgebietes 2 WEA in ähnlicher Distanz östlich der Welterbestadt genehmigt und errichtet, beide wurden bereits rückgebaut. Diese beiden erheblich kleineren Anlagen, Enercon E40 mit 40 m Rotordurchmesser und ca. 60 m Nabenhöhe, vermittelten 23 Jahre eine deutlich wahrnehmbare Beeinträchtigung für das ungestörte Landschaftsbild sowie den Blick vom Schlossberg über die Stadt in Richtung Harzvorland. Vor diesen Hintergrund und in Kenntnis des Sachverhaltes ist eine grundlegende und aussagefähige Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf den Landschaftsschutz, dem UNESCO-Welterbestatus, sowie weiter Einflüsse auf die Natur und Umwelt unumgänglich.

Die öffentliche Bekanntmachung im Stadtkurier liefert keinen Hinweis auf die Errichtung von 14 Windenergieanlagen in diesem Gebiet. Es wird lediglich auf die Schaffung von Flächen für „Erneuerbaren Energien“ verwiesen. Art und Umfang der Maßnahme ist nicht näher beschrieben. Im Sinne eines demokratischen Beteiligungsprozesses wäre es zielführend das geplante Vorhaben vollumfänglich und transparent darzustellen.

Blick von der Schlossberg Terrasse
Teildarstellung des geplanten Windparks

projektiert: Vesta V172
Narbenhöhe 199 m
Rotordurchmesser 172 m
Gesamthöhe 285 m

perspektivisch angepasste Höhe, Entfernung:ca. 5 km
14 Stck über eine Ansichtsbreite von über ca. 2,5 km

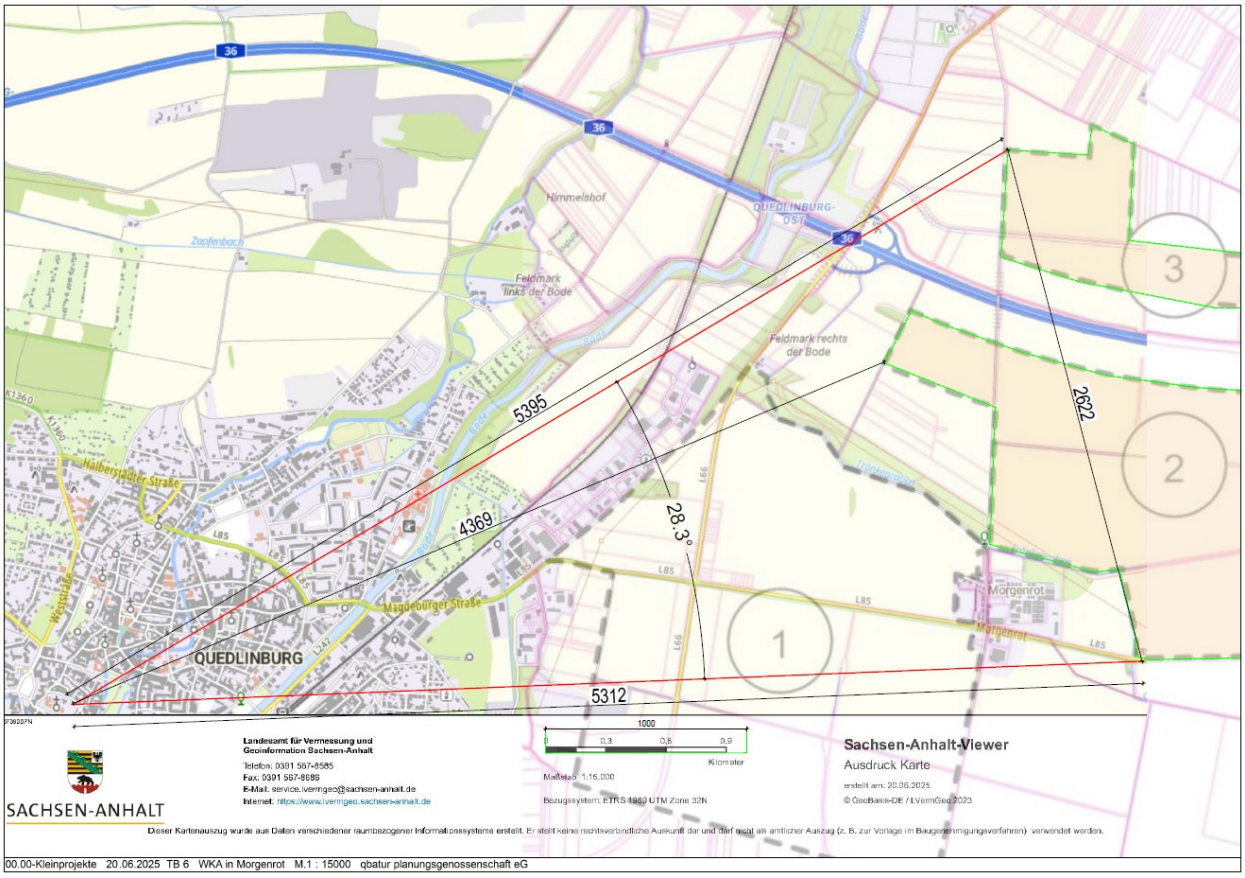

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe große Bedenken und daraus resultierende Fragen zum sog. "Zukunftsprojekt Morgenrot"!

1. Hätte man nicht einen anderen Namen wählen können? In Morgenrot leben Menschen, deren Zuhause jedoch mit der Realisierung des geplanten Vorhabens keine Zukunft mehr hat!

2. Ich hoffe, die Realisierung des Bauvorhabens, insbesondere das Aufstellen der Windkrafträder, erfolgt, wenn überhaupt!, erst nachdem feststeht, welche Betriebe/Gewerbe sich dort ansiedeln möchten.

3. Wer wird Eigentümer von Grund und Boden der Flächen rund um Morgenrot sein?

4. Ist der Rückbau durch den Betreiber der Windkraft- und Sonnenenergie-Anlagen vertraglich vereinbart bzw. gesichert unter Berücksichtigung stetig steigender Preisentwicklung? Ist auch vorgesehen, dass im Boden befindliche Stahlbetonfundamente auf Kosten der Betreiber wieder zu entfernen sind?

5. Es ist doch hoffentlich ein natürlicher Sichtschutz, zumindest für die Solarfelder, vorgesehen? Ich hoffe die Umrandung dieser riesigen Flächen erfolgt durch Bepflanzung mit kleinen Bäumen, Büschen und Sträuchern und es bleibt genügend Freiraum für Wiesen, damit den Vögeln und Insekten Lebensraum erhalten bleibt!

6. Für jedes Windrad sollten an anderer Stelle in bzw. um Quedlinburg mindestens 5 Bäume gepflanzt werden, finanziert durch den Betreiber! Auch für die weitere Pflege bzw. ggf erforderlichen Ersatz der Bäume sollte der Betreiber zuständig bleiben. Ein Baum ist immer noch der beste Klimaschutz! DAS ist für mich "Grüne Energie"!

7. Welche Materialien werden eigentlich in einem Windkraftrad verbaut? Ich hörte, Hölzer aus Regenwäldern sowie keinesfalls unbedenkliche Kunststoffe?! Auch die Frage nach den Materialien für Sonnenenergiefelder stelle ich hiermit in den Raum. Wie werden diese Materialien später entsorgt?

Wo werden diese Anlagen, die für alternative Energien aufgebaut werden sollen, eigentlich produziert?

8. Von oberster Stelle (der Bundesregierung) sollte ausgeschlossen sein, dass zum einen die Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien staatlich finanziell gefördert werden und dann auch noch Entschädigungen an den Betreiber solcher Anlagen gezahlt werden, wenn er produzierten Strom nicht ins öffentliche Netz einspeisen kann, weil kein Bedarf an Strom besteht.

9. Alles hat immer zwei Seiten! Die negativen Folgen bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden größer sein als der Nutzen! Wir Menschen sollten endlich einen Schritt zurückgehen und bewahren, was wir haben! Wir sollten endlich anfangen zu sparen! Wir sollten bedenken, dass wir unsere schöne Erde mit anderen Lebewesen teilen. Aber wenn wir so weitermachen, nehmen wir uns und den Tieren den notwendigen Lebensraum. Zuerst sollten IMMER bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze von Einkaufsmärkten z.B, Firmengelände und -gebäude mit Sonnenenergie-Feldern bestückt werden. Brachliegende Ackerflächen sollten wieder aufgeforstet werden.

Ich habe Angst, große Angst. Wir zerstören unsere Heimat!

Vielen Dank für Ihr Verständnis zu meinen Bedenken.

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 6

Unsere Stellungnahme richtet sich gegen die geplanten Windenergieanlagen im oben genannten Entwicklungsgebiet in den Teilflächen 2 und 3.

Im Stadtkurier vom 31.05.2025 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich bekannt gegeben und die Beteiligungsfrist vom 03.06.2025 bis 20.06.2025 festgesetzt.

Aus der Bekanntmachung ist nicht ersichtlich, dass 14 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 285m errichtet werden sollen. Da in diesem Gebiet bereits Photovoltaik-Anlagen betrieben werden, wird irreführend suggeriert, dass es sich nur um eine Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen handelt, welche das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Windkraftanlagen in der geplanten extremen Höhe.

Es ist zu befürchten, dass das Erscheinungsbild der Stadt für Touristen beim Besuch des Schlossberges und des historischen Münzenberges mit seiner Aussichtsplattform zukünftig durch die geplanten WEA optisch dominiert wird. Die Silhouette der Stadt mit ihren historischen Gebäuden und Kirchtürmen wird davor nicht mehr zur Geltung kommen. Verdeutlicht man sich, dass die Nikolaikirche, als höchste Kirche in Quedlinburg 75m hoch ist, würde die WEA diese Kirche um mehr als 200m überragen und diese damit zwergenhaft erscheinen lassen. Die ganze Stadt würde wie eine "Modellhäuschenstadt" vor riesigen Windrädern wirken und ihren historischen Charme verlieren.

Aus diesem Grunde halten wir eine vollumfängliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die breite Einbeziehung der Bevölkerung, sowie eine genaue Standortanalyse und eine Visualisierung des zukünftigen Erscheinungsbildes für unerlässlich.

Aus den Erfahrungen mit der Waldschlößchenbrücke, die zum Verlust des Weltkultur Status des Dresdener Elbtals geführt hat, ergibt sich logischer Weise die Frage, ob eine solche Windenergie-Anlage den Verlust der Authentizität der Welterbestadt Quedlinburg und daraus resultierend eine Aberkennung des Welterbe Titels zur Folge haben könnte.

Auf Grund der Bedeutung, die der Tourismus wirtschaftlich für die Stadt Quedlinburg hat, ist zu vermuten, dass der geplante Zukunftspark Morgenrot langfristig zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der Stadt Quedlinburg führen könnte.

Es ist nicht verständlich, dass eine solche WEA in das landschaftlich reizvolle Harzvorland und und in unmittelbarer Nähe der Weltkulturerbestadt Quedlinburg errichtet werden soll.

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Titel des o.a. vorhabenbezogenen B-Plans lässt Großes erwarten. Gewaltig erscheint auch das Plangebiet (793 ha), das mit Planfassung Vorentwurf vom 23.5.2025 bereits am 03.06.2025 in die öffentliche Auslegung kommt. Hatten die Stadträte u. die Verwaltung ausreichend Zeit, den Inhalt der Planung u. deren Auswirkungen zu erfassen, oder die Realitätsnähe zu prüfen?

Leider habe ich keinen Vorhabenträger in den ersten Seiten der Begründung gefunden. Das war bei früheren vorhabenbezogenen B-Plänen zwingend vorgeschrieben.

Ein Großteil des Plangebietes gehört gem. Landschaftsplan der Stadt QLB zur Badeborner Platte mit Löß- u. Schwarzerdeböden und sehr hoher Ertragsfähigkeit. (Bodenwerten >70 bis >90). Es bleibt zu erwarten, wie auf den Verlust wesentlicher Funktionen von Grund u. Boden und deren Kompensation eingegangen wird. Ist der Entzug hochwertigen Ackers nur noch ein untergeordnetes Wichtungskriterium?

Gem. Begründung zum Vorentwurf sind ca. 14 hohe Windkraftanlagen mit Höhen von generell 285 m vorgesehen, und bereits genau mit Koordinaten verortet. Es wird auch Wert auf die Rotor out-Regelung gelegt, um möglichst viele Anlagen auf die Fläche zu drängen. Bisher galt ein Anlagenverbot in der Welterbestadt Quedlinburg. Nun wird eine simpel errechnete Tabuzone von 3.750 m um das Welterbe als ausreichend für Landschaftsbild und Welterbe erklärt.

Es bleibt abzuwarten, wie der Denkmal- und Naturschutzschutz sowie die UNESCO darauf reagieren. Einige Politiker sind offenbar überzeugt, dass diese großen Bau- u. Sonderbauflächen sowie ein Meer von PV-Flächen um die Welterbestadt die Zukunft von QLB und Morgenrot sind.

Auf ca. 353 ha (Bruttofläche) GI soll eine generelle Bauhöhe von 30 m zulässig werden. Dazu eine abweichende Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m. Ich stelle mir ohne eine städtebauliche Gliederung dann gewaltige Baumassen nahe der östlichen u. nordöstlichen Stadtzufahrt vor.

Neben der Störung von Sichtachsen gem. Sichtachsenstudie 2013 wären bei so großen Baumassen sicher das Wärmeverhalten und die Beeinträchtigung des Mikroklimas in Stadt und nahem Umland sowie die betroffenen Schutzgüter zu bewerten.

Die Erschließung für das große GI erscheint mir bei der bestehenden technischen Infrastruktur vor Ort nicht einfach und mit hohen Investitionen verbunden. Bei angespannter Haushaltslage und zurückgehender Förderkulisse dürfte die Erschließung wohl nur über langfristige Perspektiven realistisch sein. Über 30 Jahre Bauleitplanung zu GE/GI Quarmbeck sollte da aber kein Maßstab sein.

Lässt sich der Bedarf an so großen GE/GI -Flächen für Quedlinburg als realistisch bewerten ?

Wäre es nicht besser auf öffentlichen Flächen zu bauen (Quarmbeck) , als auf Privatflächen (Morgenrot)?

Die Planung benennt bisher nicht das allgemeine Betretungsrecht der Landschaft nach BNatSchG. Hingegen werden Zaunanlagen und Einfriedungen nach Bedarf zum Schutz der PV-Anlagen u.a. in den Festsetzungen berücksichtigt. Nach der vorliegenden Planung werden weite Teile des nordöstlichen Stadtgebietes für den erholungssuchenden Bürger für unbestimmte Zeit nicht mehr zugänglich. Dies erfolgte bereits im Norden von QLB, jetzt soll das auch in östlicher Richtung erfolgen.

Was erhalten die Bürger von QLB als Ausgleich für den Entzug der Landschaft dafür? Warum sollen Stadtrat, Verwaltung und Bürger das dulden?

Ich bitte Sie um Aufnahme der o.a. Aspekte in die Planung und Prüfung zur Bauleitplanung.

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 3

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Jantsch,

zu den Planungen möchte ich folgende Einwände geltend machen:

1. Eine Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen sollte nicht näher an den Stadtrand der Welterbestadt Quedlinburg heranrücken als etwa bis zur Hälfte der Strecke entlang der B 6 zwischen Morgenrot und Quedlinburg. GGf. wäre ein Flächentausch anzustreben weiter östlich, anschließend an das bisher erfasste Gebiet des FNP.

2. Die überplanten Teilflächen sollten eine im Zusammenhang bebaute oder für regenerative Energien genutze Größe von nicht mehr als 5 ha aufweisen. Zwischen diesen einzelnen Einheiten sollten Streifen von mindestens 50 m aus Bewuchs mit Gehölzstreifen verbleiben. Bei Flächen für Industrie und Gewerbe, nicht für Flächen mit Fotovoltaik, könnten darin Straßen und Zuwegungen eingeordnet werden, wenn beidseitig mindestens 10 m Gehölzbewuchs eingeordnet wird. Gleichzeitig sollen punktuelle Begrünungen innerhalb der Flächen, Fassadengrün und Dachbegrünungen vorgesehen werden.

3. Die Höhe der Gebäude soll nicht 15 -18 m überschreiten.

Begründung

Der Inhalt des Welterbetitels umfasst einen mehrere Jahrhunderte großen Zeitraum. Darin vergrößerte sich allmählich die Stadt, blieb aber bis auf wenige Ausnahmen im Kessel der Bode und des unmittelbaren Bodenreliefs. Mit der geplanten großflächigen Ansiedelung würde das Erscheinungsbild der Stadt weit über das jetzige hinausgehen. Der Kontext Stadt-Landschaft wäre empfindlich gestört. Das wäre dann nicht mehr die Welterbestadt Quedlinburg. Es wäre was neues mit einem Altstadtkern.

Die nahe Landschaft um die bisherige Stadt bestimmt aber wesentlich das Erleben, das Nachvollziehen dieser besonderen Stadt, ihr Eingebettetsein in einer doppelten Tallage, in einer sanften Hügellandschaft des Vorharzes. Ein deutlich abgerückter Industriepark wäre dagegen dann nicht mehr als im Zusammenhang wirkend und damit tolerierbar. Dieser etwa 1 km breite Pufferstreifen wäre für die Nutzer praktisch ohne Belang, für die traditionskonforme Stadt aber sehr wesentlich.

Die Unterteilung und Begrenzung der Teilflächen dienen der Absicht die Flächen verträglicher in die kleinteilige Landschaft Mitteleuropas bzw. des Vorharzes einzufügen. Gänzlich zuwider diesem Ziel wäre die Errichtung von Hochregallagern bzw. sehr hohen Industriehallen, wie diese leider anderenorts bereis errichtet wurden. Diese sprengen jegliche Maßhaltigkeit und sind aus meiner Sicht als Grenzüberschreitung jeglicher Vernunft an Bau und Landschaft einzuordnen.

Den weichen Standortfaktor "Landschaft, abwechslungsreiche, einladende Umgebung" möchte ich hiermit sowohl in Bezug auf den Welterbeanspruch als auch für mich als Anwohner (Spaziergänger, Wanderer, Heranreisender...) geltend machen. Wir dürfen als Stadtgemeinschaft den Blick auf den Fachwerkkern nicht allein richten. Die vielen Touristen und Menschen aus den Nachbargemeinden kommen auch wegen der unmittelbaren Umgebung, wegen des Harzes. Das Besondere an Quedlinburg würde aus meiner Sicht durch ein Übermaß an Industrie, Gewerbe und Flächen für Fotovoltaik und durch den unmittelbaren Anschluß an die Stadtgrenzen empfindlich gestört werden.

Mir geht es nicht um das "Ob" der Ansiedlungen, sondern um das "Wie". Das eine tun, ohne das andere zu schädigen, zu verlieren !.

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungen mache ich folgende Bedenken geltend:

1. Die Plangrundlage, auf der die Änderungen des FNP dargestellt werden, entspricht in vielen Teilen nicht der Realität bzw. stellt längst überholte Planungen dar.
   Beispielsweise wird die A36 als „Grünland“ dargestellt, im IG Magdeburger Straße werden Straßenplanungen gezeigt, die spätestens seit dem Bau der B6n überholt sind. Ebenfalls überholt sind seit Jahren nach meiner Kenntnis die Planungen zum Kiesabbau im Bereich des Ritterangers.
   Mit dieser ungenauen Plangrundlage ist eine Bewertung des Vorhabens insbesondere für Ortsunkundige , z.B. nicht im LK Harz ansässige Träger öffentlicher Belange, nur erschwert möglich.
   Gerade in Bezug zur in der Planbegründung genannten Lage zur A36 und ihr Fehlen im Plan der FNP-Änderung erscheint mir ein wesentlicher Mangel vorzuliegen.

2. Die überplanten Flächen liegen auf der sogenannten Badeborner Platte und weisen ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotential von zum Teil über 90 Bodenpunkten von 100 möglichen aus. Solche Flächen müssen in der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Das haben auch die Interessenverbände der Landwirtschaft mehrfach betont, als es darum ging, einen geringen Teil der Nutzflächen für Maßnahmen des Erhalts der Artenvielfalt aus der Intensivnutzung heraus zu nehmen.

3. Hinweis: Die Badeborner Platte ist Lebensraum des besonders geschützten Feldhamsters. Bereits zum Bau der B6n waren umfangreiche Vor- und Begleitmaßnahmen zum Schutz der Hamster erforderlich. Deshalb ist auch für diese Planungen mit entsprechenden Aufwendung zum Schutz des Feldhamsters zu rechnen.

4. Die zwischen Quedlinburg und Morgenrot geplanten gewerblichen Bauflächen liegen teilweise direkt in der Sichtachse von der A36 auf Quedlinburg.
   Bereits bei der Planung der Trasse für die B6n (jetzt A36) vor gut 25 Jahren wurde von allen am Verfahren Beteiligten das Freihalten der Sichtachsen von der neuen Straße auf die Stadt Quedlinburg als äußerst wichtig angesehen. Deshalb wurde sogar der sogenannte „Gestaltungsstreifen“, die Buschpflanzungen entlang der Straße, von der ursprünglich auf der Südseite geplanten Lage auf die nördliche Seite der Trasse verlegt.
   Die Sichtachsenstudie von 1998 ist mit dem Bau der B6n völlig überholt und hätte lägst aktualisiert werden müssen.
   Wenn man heute aus Richtung Osten auf der A36 unterwegs ist, erblickt man im Bereich der Wildbrücke an der Kante der Selkeniederung zuerst den Brocken, dann folgen der ganze nördliche Harz und dann die Silhouette der Stadt Quedlinburg. Diese landschaftliche „Inszenierung“ ist als Fernwirkung unserer Welterbestadt äußerst schützenswert.
   Schon der Blick vom selten begangenen Bückeberg auf die Stadt hat ausreichend Probleme für die Planung des Industriegebiets Quarmbeck bereitet. Folglich kann man heute schon damit rechnen, dass es erhebliche Widerstände gegen das Verbauen der Blickachsen von der Autobahn auf die Stadt geben wird.

5. Die von der Stadt Quedlinburg festgelegte Pufferzone von 3,75 km um die Welterbestätte Quedlinburg erscheint mir viel zu klein. Vor mehr als 20 Jahren habe ich selbst Zuarbeiten zu einem Gerichtsprozess geliefert, bei dem es um bedeutend kleinere Windenergieanlagen im Bereich der ehemaligen Radarstation Ditfurt ging, die rund 5 km vom Welterbe entfernt geplant waren. Die Versagung der Genehmigung für den Bau der Anlagen durch den LK Harz wurde vom Verwaltungsgericht Magdeburg zum Schutz der Welterbestadt bestätigt. Mit den jetzt vorgelegten Planungen soll der Bau von Windenergieanlagen von fast 300 m Höhe im Bereich Morgenrot ermöglicht werden. Damit wird der Blick vom Schlossberg über die Dächer der Stadt erheblich beeinträchtigt.

Ich bin der Meinung, dass durch die vorgelegten Planungen bei ihrer Realisierung erhebliche Gefahren für den Erhalt des Welterbetitels der Stadt Quedlinburg entstehen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an den Bau der Waldschlösschenbrücke mit der Folge der Aberkennung des Welterbetitels für Dresden.

Ich gebe folgende Anregung:

Unzweifelhaft benötigt die Stadt Quedlinburg weitere Entwicklungsflächen. Diese gibt es in ausreichender Größe nördlich von Quedlinburg im Bereich Münchenhof.

Die dortigen Ackerflächen östlich der B79 zwischen Sülzegraben und dem Heidberg sind überwiegend sandige Flächen mit einem nur geringen Ertragspotential. Die Flächen liegen günstig in der Nähe der A36-Anschlussstelle „Quedlinburg Mitte“ und zu den bestehenden und noch geplanten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Außerdem ist die Stadt Quedlinburg von der B79 aus nicht zu sehen, Liebfrauenberg und Hamwartenberg versperren die Sicht. Diese Berge würden auch die Sicht vom Schlossberg auf eventuell bei Münchenhof zu bauende Windenergieanlagen zumindest für die unteren Teile der WEA abschirmen.

Aufgrund der sandigen Böden ist nördlich von Quedlinburg auch nicht mit Feldhamstern zu rechnen.

Damit wären alle oben genannten Konflikte leicht lösbar.

Ich schlage deshalb vor, die Planungen im Bereich Morgenrot einzustellen und auf einer aktualisierten Plangrundlage diese Nutzungen nördlich von Quedlinburg zu planen. Eine Herauslösung der Flächen aus dem LSG wäre sicherlich angesichts der großen Bedeutung der Planungen für die weitere Entwicklung der Stadt denkbar.

Hinweis: Vom Einwender liegen zwei Stellungnahmen vor. In der Stellungnahme vom 20.06.2026 fehlt der blaumarkierte Satz.

Welterbestadt Quedlinburg

Frühzeitige Beteiligung zum VEP Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehme ich zum Vorentwurf der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Zukunftsprojekt „Morgenrot“) wie folgt Stellung:

1. Keine vollständige Vermarktung bestehender Gewerbeflächen

Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen erscheint verfrüht, da bestehende Industrie- und Gewerbeflächen im Stadtgebiet – wie beispielsweise im Bereich „Groß Orden“ oder der mit der 14. Teiländerung ausgewiesenen Fläche am „Stobenberg“ – **nach wie vor über erhebliche Freiflächen verfüge**n. Ein belastbarer Nachweis über den tatsächlichen Bedarf an weiteren Gewerbeflächen liegt aus Bürgersicht nicht vor. Die bestehenden Flächen müssen zunächst vollständig genutzt bzw. nachgenutzt werden, bevor weitere Flächen neu ausgewiesen werden.

2. Weitere geplante Flächen in Quarmbeck

Zusätzlich ist die **Planung eines weiteren Gewerbe- und Industriegebietes im Bereich Quarmbeck** bekannt. Die parallele Ausweisung mehrerer großflächiger Entwicklungsareale erscheint **nicht koordiniert** und **nicht notwendig**. Dies widerspricht dem Grundsatz der flächensparenden Entwicklung und erhöht den Flächendruck auf landwirtschaftlich genutzte Räume unnötig.

3. Ausreichende bestehende Solarflächen im Stadtgebiet

Es ist festzustellen, dass Quedlinburg **bereits heute über umfangreiche Solarflächen** verfügt. Hierzu zählen

u.a.:

- Solarpark **Anumar 1–3**
- PV-Fläche auf der **ehemaligen Deponie**
- Solarpark **„Neinstedter Feldweg“**
- PV-Anlage **„Am Bicklingsbach“**
- PV-Anlagen im Gewerbegebiet **Groß Orden**
- Solarfläche **am Kleiweg**

Ein zusätzlicher Bedarf ist in Anbetracht der vorhandenen Flächen **nicht erkennbar**. Es ist daher **nicht nachvollziehbar**, weshalb weitere 887 ha (davon ein erheblicher Teil für Erneuerbare Energien) geplant werden.

4. Fehlende Nutzung kommunaler Gebäude für Solarenergie

Trotz der offensiven Planung neuer Solarflächen sind bislang **keine Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden oder Wohnimmobilien kommunaler Gesellschaften** bekannt. Es wäre aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ein **wichtiges Signal**, wenn die Stadt **zunächst mit gutem Beispiel voranginge** und vorhandene Dachflächen nutzt, bevor weitere Freiflächen dauerhaft gebunden werden.

5. Kein nachweisbarer Nutzen für die örtliche Bevölkerung

Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Photovoltaik- und Windkraftanlagen **keinen messbaren Effekt auf den Strompreis** für Bürgerinnen und Bürger in Quedlinburg haben werden. Der erzeugte Strom wird **nicht lokal verbraucht**, sondern in das überregionale Netz eingespeist. **Vertragliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung am wirtschaftlichen Nutzen (z.B. durch Bürgerstrom oder Strompreisvorteile)** fehlen bislang gänzlich.

6. Keine Speicherlösung für erneuerbare Energien

Die geplanten Flächen umfassen **keine eigene Energiespeicher-Infrastruktur**. Der derzeit entstehende „Energietower“ in Quedlinburg wird voraussichtlich **nicht für die Strommengen aus dem Energiepark Morgenrot** zur Verfügung stehen. Die Planung einer großflächigen PV- und Windnutzung ohne gleichzeitige Speichermöglichkeit ist **technisch und ökologisch unvollständig**.

7. Beeinträchtigung der Welterbe-Sichtachsen

Die **Sichtachsenanalyse von 2012** zeigt deutlich, dass Teile der geplanten Fläche Sichtbeziehungen zur Altstadt von Quedlinburg betreffen. Diese Sichtachsen stellen einen integralen Bestandteil des **UNESCO-Welterbestatus** dar. Eine Beeinträchtigung durch technische Großanlagen widerspricht dem **Schutzziel der UNESCO** sowie dem **Welterbe-Managementplan**. Die Auswirkungen auf das Stadtbild sind erheblich und nicht akzeptabel.

Fazit

Das Vorhaben ist aus Sicht des Unterzeichners **nicht zustimmungsfähig**. Es fehlt der Nachweis eines überörtlichen Bedarfs, bestehende Potenziale bleiben ungenutzt, der Nutzen für die Bevölkerung ist nicht erkennbar und der Schutz des Welterbes ist nicht ausreichend gewährleistet. Zudem widerspricht die Planung den Grundsätzen der Innenentwicklung, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz.

Ich bitte daher eindringlich, von der Umsetzung der 32. Teiländerung in der vorliegenden Form abzusehen.